



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-15-001

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Anpassung von Kapazitätsregelungen im Gassektor (Umsetzung des Netzkodex Kapazitätszuweisung – KARLA Gas 1.1)

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

am 14.08.2015 beschlossen:

1. Tenor Ziff. 1 bis Ziff. 6 und Ziff. 8 sowie Anlage 1 der Festlegung BK7-10-001 vom 24.02.2011 in der Fassung der Änderungsfestlegung BK7-12-201 werden mit Wirkung zum 01.11.2015 aufgehoben.
2. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen (im Weiteren: Fernleitungsnetzbetreiber) werden mit Wirkung zum 01.11.2015 verpflichtet, in neu abzuschließende Kapazitätsverträge für Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Ziff. 10 des Netzkodex Kapazitätszuweisung die in der Anlage („Standardvertragsklauseln Gas“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und bereits abgeschlossene Kapazitätsverträge an die in der Anlage festgelegten Regelungen anzupassen.
3. Beabsichtigt ein Fernleitungsnetzbetreiber, Kapazitäten ab dem 01.11.2015 an einem oder mehreren seiner Kopplungspunkte auf einer anderen als der bislang genutzten Plattform zu vergeben, so hat er dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen. Die für den Ablauf der Auktionen sowie die für den Zugang zu der neuen Plattform geltenden Rahmenbedingungen hat er anhand geeigneter Unterlagen in deutscher Sprache zu dokumentieren. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätsauktion auf der neuen Plattform zu erfolgen.
4. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, ab dem 01.11.2015 an jedem Kopplungspunkt 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und ge-

mäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Kopplungspunkte der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigt.

5. Die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung.
6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Einbindung des Netzkodex Kapazitätszuweisung (Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EU Nr. L 273/5 vom 15.10.2013, S. 5 ff., im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung) in den deutschen Rechtsrahmen. Das Verfahren richtet sich an alle Fernleitungsnetzbetreiber und in Teilen an Transportkunden mit bestehenden Kapazitätsverträgen. Nicht erfasst sind solche Kapazitäten, die gemäß § 28a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (Energiewirtschaftsgesetz, im Weiteren: EnWG) durch behördlichen Beschluss von der Zugangsregulierung ausgenommen sind.

Bislang folgt die Ausgestaltung von Kapazitätsvergabeverfahren – und dabei insbesondere Kapazitätsversteigerungen – vor allem nationalen rechtlichen Vorgaben. Dies sind zum einen die §§ 11 bis 13 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) (Gasnetzzugangsverordnung, im Weiteren: GasNZV) sowie die von der Beschlusskammer getroffene Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas 1.0) vom 24.02.2011 (Az. BK7-10-001). Der Netzkodex Kapazitätszuweisung schafft künftig eine in sich geschlossene Grundlage für ein europaweit einheitliches System zur Vergabe von Transportkapazitäten an Kopplungspunkten – also Punkten, die Entry-Exit-Systeme miteinander oder mit einer Verbindungsleitung verbinden – der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber. Ab dem 01. November 2015 tritt er vollständig in Kraft und ist als EU-Verordnung unmittelbar geltendes Recht, d.h. ohne weiteren Umsetzungsakt für alle Marktbeteiligten verbindlich. Viele der bislang geltenden nationalen Regelungen werden daher künftig durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung überlagert und daher entbehrlich. Für einige Regelungsbereiche hingegen enthält der Netzkodex Kapazitätszuweisung besondere Genehmigungserfordernisse sowie inhaltliche Gestaltungsspielräume, die durch die nationalen Reguliierungsbehörden umzusetzen sind. Das vorliegende Verfahren dient zum einen dazu, diese Spielräume auszufüllen und die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Zum anderen sollen alle Vorgaben der bisherigen Festlegung BK7-10-001 aufgehoben werden, für die der Netzkodex Kapazitätszuweisung eine abschließende Regelung trifft, um etwaige Widersprüche zwischen den europarechtlichen und nationalen Vorgaben zu vermeiden.

Um eine rechtzeitige Einbindung des Netzkodex Kapazitätszuweisung in den deutschen Rechtsrahmen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer bereits am 27.02.2015 das vorliegende Verwaltungsverfahren eröffnet. Sie hat die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt

(05/2015 vom 18.03.2015, Vfg. Nr. 10, S. 1182ff.) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Mit der Verfahrenseröffnung hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Tenors sowie einer möglichen Änderung des Standardkapazitätsvertrags Gas in deutscher und in englischer Sprache veröffentlicht und allen Marktbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.04.2015 eingeräumt. Die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten sind am 23.03.2015 über die Gas Working Group über die Verfahrenseinleitung und Konsultation informiert worden. Im Rahmen der Konsultation sind Stellungnahmen von elf Unternehmen, Unternehmensgruppen und Verbänden bei der Beschlusskammer eingegangen. Stellung genommen haben die AGGM – Austrian Gas Grid Management AG (AGGM), die EconGas GmbH (EconGas), die E.ON SE (E.ON), die GDF SUEZ Energie Deutschland AG (GDF SUEZ), die RWE Gasspeicher GmbH (RWE Gasspeicher), die RWE Supply & Trading GmbH (RWE S&T), die Statoil ASA (Statoil), die Vattenfall Energy Trading GmbH (Vattenfall), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (EFET) sowie die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas).

Die Beschlusskammer hat am 27.02.2015 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörden sowie den Länderausschuss und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Landesregulierungsbehörden, der Länderausschuss und das Bundeskartellamt haben durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs am 04.08.2015 bzw. am 05.08.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Bundeskartellamt hat am 13.08.2015 zu dem Entwurf der vorliegenden Entscheidung Stellung genommen. Darin hat es im Hinblick auf die Genehmigung der Reservierungsquoten an Kopplungspunkten im Tenor zu 4.) darauf hingewiesen, dass künftig verschiedene Faktoren zu einer Veränderung des Buchungsverhaltens der Transportkunden führen könnten. Daher komme einer rechtzeitigen Netzentwicklungsplanung große Bedeutung zu, um Kapazitätsengpässe und daraus folgende Vermachtungstendenzen auf den nachgelagerten Märkten zu vermeiden. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

| | |
|--|----|
| 1. Zuständigkeit | 5 |
| 2. Rechtsgrundlage..... | 6 |
| 3. Formelle Anforderungen | 7 |
| 3.1. Statthafter Adressatenkreis | 7 |
| 3.2. Anhörung und Konsultation | 7 |
| 3.3. Beteiligung zuständiger Behörden..... | 8 |
| 4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung | 8 |
| 4.1. Teilaufhebung der Festlegung BK7-10-001 (Tenor zu 1.) | 9 |
| 4.1.1. Aufhebung des Tenors zu 1.)..... | 10 |
| 4.1.2. Aufhebung des Tenors zu 2.)..... | 10 |
| 4.1.3. Aufhebung des Tenors zu 3.)..... | 11 |
| 4.1.4. Aufhebung des Tenors zu 4.)..... | 12 |
| 4.1.5. Aufhebung des Tenors zu 5.)..... | 13 |
| 4.1.6. Aufhebung des Tenors zu 6.)..... | 15 |
| 4.1.7. Aufhebung des Tenors zu 8.)..... | 15 |
| 4.2. Festlegung von Standardvertragsklauseln für Kapazitätsverträge im Gassektor (Tenor zu 2.) | 15 |
| 4.2.1. Voraussetzungen der Festlegung | 15 |
| 4.2.2. Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt | 16 |
| 4.2.3. Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei | 17 |
| 4.2.3.1. Aufhebung der §§ [1] und [2] Standardvertrag..... | 18 |
| 4.2.3.2. Voraussetzung für die Nutzung gebuchter Kapazität, § [3] Standardvertrag | 20 |
| 4.2.3.3. Rückgabe von Kapazität, § [4] Standardvertrag | 22 |
| 4.2.3.4. Nominierung und Renominierung, § [5] Standardvertrag..... | 23 |
| 4.3. Festlegung zum Plattformwechsel (Tenor zu 3.)..... | 27 |
| 4.4. Genehmigung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten (Tenor zu 4.) | 29 |
| 4.5. Erstreckung des Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Kopplungspunkte zu Drittstaaten (Tenor zu 5.)..... | 34 |
| 4.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.) | 38 |
| 4.7. Kostenentscheidung (Tenor zu 7.)..... | 38 |

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Entscheidung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 S. 2, Art. 8 Abs. 9 S. 1 sowie Erwägungsgrund 6 des Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungs-

netzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 36, (im Weiteren: „FernleitungsVO“) i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2 und S. 2 und S. 3 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG sowie aus § 29 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf verschiedenen Normen aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie auf dem Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. der Gasnetzzugangsverordnung.

(1) Die Regelung in Ziff. 1 des Tenors beruht auf § 49 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG und Ziff. 8 des Tenors der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor vom 24.02.2011 (BK7-10-001, „KARLA Gas 1.0“). Danach kann die Festlegung vom 24.02.2011, die nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von der Beschlusskammer widerrufen werden. Soweit der Widerruf erfolgt, wird die Ausgangsfestlegung zu dem von der Beschlusskammer bestimmten Zeitpunkt unwirksam.

(2) Die Festlegungen in Ziff. 2 des Tenors basieren auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 12 GasNZV. Nach § 50 Abs. 1 Ziff. 1 GasNZV kann die Beschlusskammer u.a. Festlegungen zu Inhalten von Ein- und Ausspeiseverträgen treffen. Hierunter fallen auch standardisierte Verträge, die den Erwerb und die Nutzung von Ein- und Ausspeisekapazitäten in Fernleitungsnetzen regeln. Die im Anhang festgelegten Vertragsklauseln betreffen die Grundlagen der Nutzung vertraglich erworbener Kapazitäten durch Transportkunden. Sie sind daher integraler Bestandteil des Standardkapazitätsvertrags. Des Weiteren enthalten die festgelegten Klauseln auch einheitliche Rahmenbedingungen für das Verfahren der Nominierung nach § 15 GasNZV und basieren daher zusätzlich auf der Festlegungskompetenz des § 50 Abs. 1 Ziff. 12 GasNZV.

(3) Die Regelung in Ziff. 3 des Tenors beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 6 GasNZV. Danach kann die Beschlusskammer Regelungen zu Kapazitätsplattformen nach § 12 GasNZV treffen. Mit ihrer Festlegung stellt die Beschlusskammer Anforderungen für den Fall auf, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber für die Vermarktung seiner Kapazitäten von der bislang genutzten auf eine andere Plattform wechseln möchte. Sie legt damit eine Voraussetzung für die Nutzung einer bestimmten Kapazitätsplattform nach § 12 GasNZV durch einen Fernleitungsnetzbetreiber fest.

(4) Die Ziff. 4 des Tenors basiert auf Art. 8 Abs. 9 S. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 56 S. 1 Ziff. 2, S. 2 EnWG. Danach ist die Beschlusskammer ermächtigt, den genauen Anteil der an jedem Kopplungspunkt an Staats- und Marktgebietsgrenzen für kurzfristige Auktionen zu reservierenden Kapazität zu genehmigen. Mit ihrer Regelung in Tenor Ziff. 4) bestimmt die

Beschlusskammer einheitliche Quoten zur Reservierung von Kapazitäten für Jahres- und Quartalsauktionen für alle Kopplungspunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber und erteilt somit eine Genehmigung an die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bzgl. der jeweils zurückzuhaltenden Kapazitätsanteile. Daneben kann die Bestimmung der Reservierungsquoten auch auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 3 S. 1 GasNZV gestützt werden. Danach ist die Beschlusskammer berechtigt, die prozentuale Aufteilung der technischen Jahreskapazität an buchbaren Kopplungspunkten abweichend von der Regelung des § 14 GasNZV auf unterschiedliche Kapazitätsprodukte festlegen.

(5) Die Regelung in Ziff. 5 des Tenors beruht auf Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG. Die Regelung ermächtigt die Beschlusskammer zu beschließen, dass die Bestimmungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch für Einspeisepunkte aus nicht der europäischen Union zugehörigen Drittländern und Ausspeisepunkte in Drittländer gelten. Von dieser Ermächtigung hat die Beschlusskammer mit dem Tenor zu 5.) Gebrauch gemacht.

(6) Ziff. 6 des Tenors findet seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Entscheidung richtet sich an einen statthaften Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1). Die Beschlusskammer hat die erforderlichen Konsultationen und Anhörungen durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.2), und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.3).

3.1. Statthafter Adressatenkreis

Die Entscheidung der Beschlusskammer richtet sich in ihrer Gesamtheit an alle deutschen Fernleitungsnetzbetreiber und damit an einen statthaften Adressatenkreis nach § 29 Abs. 1 EnWG, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 56 EnWG.

Die Regelung im Tenor zu 5.) zur Erstreckung des Anwendungsbereichs des Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Kopplungspunkte an den Grenzen zu Nicht-EU-Staaten richtet sich darüber hinaus auch an Transportkunden mit Lieferverträgen an diesen Punkten. Auch für sie werden die Rechtspflichten zur Bündelung bestehender Kapazitätsverträge gemäß Art. 20 des Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Buchungspunkte von und zu Drittstaaten erstreckt werden. Der vorliegende Beschluss ist insofern teilbar.

3.2. Anhörung und Konsultation

Die bestehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte wurden gewahrt. Die Beschlusskammer hat den von der Entscheidung Betroffenen sowie den durch das Verfahren berührten Wirt-

schaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierzu hat sie Informationen zur Einleitung des Verfahrens am 27.02.2015 auf ihrer Internetseite sowie im Amtsblatt vom 18.03.2015 veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthielt einen vollständigen Entwurf der beabsichtigten Entscheidung. Alle Marktbeteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.04.2015. Im Rahmen dieser Konsultation gingen elf Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein. Sämtliche Stellungnahmen wurden im Internet veröffentlicht und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Anhörung der Marktbeteiligten bildete zugleich die für die Genehmigung der Reservierungsquoten an den Kopplungspunkten deutscher Fernleitungsnetzbetreiber im Tenor zu 4.) erforderliche Konsultation der Interessenvertreter nach Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

3.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss sind durch Übersendung der Verfahrenseinleitung am 27.02.2015 von der Eröffnung des Festlegungsverfahrens unterrichtet worden. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses nach § 60a Abs. 2 EnWG ist am 04.08.2015 erfolgt. Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben am 04. bzw. 05.08.2015 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die nationalen Regulierungsbehörden der europäischen Mitgliedstaaten sind am 24.03.2015 per E-Mail ebenfalls über die Einleitung des Verfahrens informiert worden. Sie haben eine englische Übersetzung des Einleitungsdokuments mit einem Entscheidungsentwurf erhalten, die auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung der Beschlusskammer ist auch materiell rechtmäßig. Die Voraussetzungen für ihren Erlass liegen vor. Soweit ihr ein Ermessen zusteht, hat die Beschlusskammer ihr Aufgreif- und Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. Nicht zu beanstanden ist der Teilwiderruf der Festlegung BK7-10-001 (siehe folgenden Abschnitt 4.1) sowie die Neufestlegung von Standardvertragsklauseln für Kapazitätsverträge im Gassektor (siehe folgenden Abschnitt 4.2) sowie von Anforderungen an den Wechsel der von einem Netzbetreiber genutzten Kapazitätsplattform (siehe folgenden Abschnitt 4.3). In rechtskonformer Weise ergänzt wird die Ausgestaltung des Rechtsrahmens für die Kapazitätsvergabe von der Genehmigung der Reservierungsquoten für die Kopplungspunkte der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (siehe folgenden Abschnitt 4.4) sowie von dem Beschluss zur Geltung der Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung an Einspeisepunkten aus und Ausspeisepunkten zu Drittländern (siehe folgenden Abschnitt 4.5). Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Regelung eines Widerrufsvorbehalts (siehe folgenden Abschnitt 4.6).

4.1. Teilaufhebung der Festlegung BK7-10-001 (Tenor zu 1.)

(1) Gemäß Ziff. 1) des Tenors werden Ziff. 1 bis 6 sowie Ziff. 8 des Tenors der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor vom 24.02.2011 (BK10-10-001, „KARLA Gas 1.0“) mit Wirkung zum 01.11.2015 aufgehoben. Lediglich die Regelung im Tenor zu 7.) bleibt nach Wirksamwerden der vorliegenden Festlegung noch vorübergehend bestehen. Ein Widerruf erschien der Kammer insoweit nicht geboten, da die in der Tenorziffer enthaltene Regel zur Entgeltbildung bei Kapazitätsprodukten von mehr als einem Tag Laufzeit bereits durch den Tenor zu 3.) der Festlegung vom 24.03.2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BK9-14-608, „BEATE“) mit Wirkung zum 01.01.2016 aufgehoben und durch eine neue Entgeltbildungsregel ersetzt worden ist. Um eine Regelungslücke für den Zeitraum November/Dezember 2015 zu vermeiden, gilt der Tenor zu 7.) bis zum 31.12.2015 fort. Ab dem 01.01.2016 gelten insoweit ausschließlich die Regelungen der Festlegung „BEATE“.

(2) Die Voraussetzungen für einen Teilwiderruf der Festlegung BK7-10-001 liegen vor. Der Teilwiderruf war erforderlich und geboten und stellt keine unverhältnismäßige Belastung der von der Festlegung Betroffenen dar.

Im Tenor zu 8.) der Festlegung BK7-10-001 vom 24.02.2011 hatte sich die Beschlusskammer den Widerruf der Entscheidung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vorbehalten. Von diesem Widerrufsvorbehalt macht die Kammer nunmehr mit der vorliegenden Entscheidung Gebrauch. Zudem stellt die Teilaufhebung der Festlegung BK7-10-001 eine nachträgliche Änderung der Ausgangsentscheidung dar und ist folglich auch durch § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG gedeckt.

Mit Inkrafttreten des Netzkodex Kapazitätszuweisung vom 14. Oktober 2013 hat die Europäische Kommission einen neuen und in vielen Bereichen abschließenden, europaweiten Rechtsrahmen für die Vergabe von Kapazitäten in Gasfernleitungsnetzen geschaffen. Die im Netzkodex enthaltenen Regelungen überschneiden sich in vielen Bereichen teils inhaltsgleich teils abweichend mit den Inhalten der Festlegung BK7-10-001. Weitere Teilbereiche der in der Festlegung getroffenen Regelungen wurden im Jahr 2013 durch die Novelle der FernleitungsVO berührt. Um Dopplungen oder Regelungswidersprüche zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen, hat sich die Beschlusskammer entschlossen, das bislang in der Festlegung BK7-010-001 niedergelegte nationale Rechtsregime für die Vergabe von Kapazitäten insoweit aufzuheben, als die unmittelbar für alle Marktbeteiligten geltenden europäischen Rechtsvorschriften einen abschließenden und konsistenten Rechtsrahmen zur Verfügung stellen. Die in dem vorliegenden Verfahren getroffenen neuen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Bereiche, in denen der Netzkodex Kapazitätszuweisung behördliche Genehmigungen vorsieht oder den nationalen Regulierungsbehörden Gestaltungsspielräume eröffnet. Unsicherheiten oder Wertungswidersprüche zwischen nationalen und europäischen Regelungen werden so

minimiert. Dies entlastet zum einen die Fernleitungsnetzbetreiber als primäre Adressaten des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Für die Transportkunden erwächst daraus zum anderen ein erhöhtes Maß an Transparenz und Einheitlichkeit des Zugangs zu Transportkapazitäten in den europäischen Gasfernleitungsnetzen.

Mit der Aufhebung der Festlegung wird auch die hierzu veröffentlichte Mitteilung gegenstandslos. Klarstellungshalber weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sich hierdurch nichts an der rechtlichen Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber ändert, Zugangsverweigerungen, zu denen auch nicht angenommene Gebote im Rahmen von Kapazitätsauktionen zählen, entsprechend den rechtlichen Vorgaben des EnWG sowie der GasNZV anzuzeigen.

4.1.1. Aufhebung des Tenors zu 1.)

Der Tenor zu 1.) der Festlegung BK7-10-001 ist mit Wirkung zum 01.11.2015 aufzuheben. Die Regelung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber dazu, die im Anhang der Festlegung niedergelegten Standardvertragsklauseln (im Weiteren „Standardkapazitätsvertrag Gas“) mit Wirkung zum 01.10.2011 bzw. 01.04.2012 in abgeschlossene und zukünftige Kapazitätsverträge aufzunehmen. Der Netzkodex Kapazitätszuweisung trifft nunmehr hinsichtlich vieler in diesen Standardvertragsklauseln enthaltener Rechtsbereiche abschließende Regelungen. Einer redundanten deutschen Festlegung bedarf es daneben nicht mehr (siehe dazu bereits die allgemeinen Erwägungen oben). Die Beschlusskammer hat sich im Sinne der Recht Klarheit darüber hinaus dazu entschieden, auch die nicht vom Netzkodex Kapazitätszuweisung berührten Bereiche des Standardkapazitätsvertrags der Festlegung BK7-10-001 aufzuheben. Diese werden gemäß dem Tenor zu 2.) dieser Entscheidung Gegenstand einer neuen, bereinigten Anlage (siehe dazu ausführlich folgenden Abschnitt 4.2). Die Kammer ist der Ansicht, dass dies für alle Betroffenen die Transparenz ihrer Entscheidung und des zukünftig geltenden Rechtsrahmens erhöht.

4.1.2. Aufhebung des Tenors zu 2.)

Auch die Regelungen in Ziff. 2) des Tenors der Festlegung BK7-10-001 können entfallen:

(1) Der Regelung in lit. a) des Tenors zu 2.) bedarf es mit Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung nicht mehr. Sie begründet für Grenzkopplungspunkte unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bündelung von Kapazitäten. Der Netzkodex Kapazitätszuweisung enthält in Kapitel IV ein abgeschlossenes System zur Bündelung von Kapazitäten an allen Kopplungspunkten – und somit auch an allen Grenzübergangspunkten – in seinem Geltungsbereich. Die Reichweite der den Fernleitungsnetzbetreibern obliegenden Bündelungsverpflichtungen ist somit durch europäisches Recht abschließend definiert.

(2) Auch lit. b) des Tenors zu 2) ist zu streichen. Die Regelung enthält eine Ausnahme von der Bündelungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen des Standardkapazitätsvertrags Gas für bis zum 31.07.2011 geschlossene Kapazitätsverträge. Art. 20 des Netzkodex Kapazitätszuweisung bestimmt künftig für alle vor dem 04. November 2013 abgeschlossenen Kapazitätsverträge – und damit auch für noch existierende Altverträge i.S.d. Tenors zu 2) lit. b) der Festlegung BK7-10-001 –, ob und inwieweit eine Bündelung zu erfolgen hat. Für eine nationale Festlegung besteht daneben kein Bedarf.

4.1.3. Aufhebung des Tenors zu 3.)

Der Tenor zu 3.) der Festlegung BK7-10-001 kann ebenfalls entfallen.

(1) Die Regelung in lit. a), lit. b) und lit. c) des Tenors zu 3.) enthalten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für den Fall, dass von den o.g. Ausnahmeregelungen des Tenors zu 2.) Gebrauch gemacht wird. Infolge der Streichung der Ausnahmeregelungen besteht auch für ein Festhalten an diesen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten kein Anlass.

(2) Die Festlegung in lit. d) des Tenors zu 3.) können ebenfalls gestrichen werden. Die Regelung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber dazu, der Beschlusskammer mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn Kapazitätsverträge mit Zuordnungsaufgaben oder Nutzungseinschränkungen angeboten werden. Zur Veröffentlichung dieser Informationen sind die Fernleitungsnetzbetreiber nach Ansicht der Beschlusskammer bereits durch den 3. Teil des Anhangs I zur FernleitungsVO ausreichend verpflichtet. In Anhang I der FernleitungsVO finden sich unmittelbar für alle Marktbeteiligten verbindliche, im Verfahren nach Art. 23 der FernleitungsVO verabschiedete Leitlinien der Kommission. Diese enthalten u.a. eine Auflistung all derjenigen Informationen, die die Netznutzer von den Fernleitungsnetzbetreibern für den tatsächlichen Netzzugang benötigen. Gemäß Gliederungspunkt 3.1.2. lit. a) und b) des Anhangs I fallen hierunter auch die ausführliche und umfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Dienstleistungen und der entsprechenden Entgelte sowie die sich daraus ergebenden verschiedenen Arten von Transportverträgen für diese Dienstleistungen. Diese sind seit dem 01. Oktober 2013 auf einer unionsweiten zentralen Plattform zur Verfügung zu stellen, vgl. Gliederungspunkt 3.1.1. lit. h) des Anhangs I. Nach Ansicht der Beschlusskammer folgt hieraus eine umfassende Pflicht der Fernleitungsnetzbetreiber zur Beschreibung der von ihnen angebotenen Kapazitätsprodukte. Hiervon sind auch solche Produkte umfasst, die mit Zuordnungsaufgaben oder Nutzungseinschränkungen angeboten werden. Angesichts der zentralen Veröffentlichungspflicht auf einer unionsweiten Plattform hält es die Beschlusskammer derzeit für entbehrlich, zusätzlich an einer gesonderten Meldung der o.g. Kapazitätsverträge an sie festzuhalten.

(3) Auch die Festlegung in lit. e) des Tenors zu 3.) kann aufgrund einer europäischen Spezialregelung entfallen. Lit. e) enthält die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, kundenspezifische Nominierungen und Renominierungen für Marktgebietskopplungspunkte und Grenzkopp-

lungspunkte ab dem 01.10.2011 für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Beschlusskammer auf Verlangen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Dokumentationspflichten der Fernleitungsnetzbetreiber ergeben sich jedoch auf europäischer Basis aus Gliederungspunkt 3.4.7. des Anhangs I zur Gasfernleitungsverordnung. Die kundenspezifischen Nominierungen bzw. Renominierungen stellen relevante Informationen im Zusammenhang mit der Berechnung und der Bereitstellung des Zugangs zu verfügbaren Kapazitäten im Sinne der Vorschrift dar. Daher sind auch einzelne Nominierungen vertragspezifisch aufzubewahren. Die einzelnen Nominierungen im Sinne der Gasfernleitungsverordnung beinhalten sowohl die kundenspezifischen initialen Nominierungen als auch deren Renominierungen. Diese Daten sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzuzeichnen und bei Bedarf den nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

4.1.4. Aufhebung des Tenors zu 4.)

Am Tenor zu 4.) war ebenfalls nicht mehr festzuhalten. Die Regelung statuiert Anforderungen an die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß § 12 GasNZV zu betreibende Primärkapazitätsplattform.

(1) Die Regelung in lit. a) des Tenors zu 4.), die vorsieht, dass die Primärkapazitätsplattform als selbständige Plattform auszugestaltet ist, auf der Transportkunden Kapazitätsbuchungen unmittelbar vornehmen können, kann in Ansehung von Art. 27 des Netzkodex Kapazitätszuweisung entfallen. Art. 27 des Netzkodex verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, ihre Kapazitäten den Transportkunden auf einer oder einer begrenzten Anzahl von gemeinsamen Buchungsplattformen unmittelbar zum Erwerb anzubieten und stellt in Abs. 2 die für den Betrieb der Plattform geltenden Regeln auf. Die im Tenor zu 4.) lit. a) gestellten materiellen Anforderungen an den Betrieb der Plattform werden folglich künftig auf Basis des europäischen Rechts hinlänglich sichergestellt.

(2) Auch dem im Tenor zu 4.) lit. b) manifestierten Gebot der Massengeschäftstauglichkeit und der Automatisierung der Prozesse auf der Primärkapazitätsplattform wird durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie durch deutsche Regelungen im EnWG und der GasNZV ausreichend Rechnung getragen. So sieht Art. 5 des Netzkodex Kapazitätszuweisung eine Standardisierung der Kommunikation zwischen Fernleitungsnetzbetreibern untereinander sowie zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden vor. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ist insbesondere der Zugang der Transportkunden zu einer maßgeblichen Buchungsplattform i.S.d. Art. 27 Netzkodex Kapazitätszuweisung Gegenstand der standardisierten Kommunikation. Daneben verpflichtet Art. 20 Abs. 1 S. 5 EnWG die Fernleitungsnetzbetreiber beim Angebot von Kapazitäten zur Gewährleistung eines massengeschäftstauglichen Netzzugangs. Dieser hat gem. § 26 Abs. 2 S. 2 GasNZV auf der Grundlage eines vollständig

automatisierten, elektronischen Formats stattzufinden. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn sich die Fernleitungsnetzbetreiber zum Angebot ihrer Kapazitäten einer ggf. von einem Dritten betriebenen Buchungsplattform bedienen.

(3) Ebenfalls entfallen kann die Festlegung im Tenor zu 4.) lit. c), der zufolge alle auf der Buchungsplattform getätigten Transaktionen zu dokumentieren sind. Die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber hierzu ergibt sich aus Gliederungspunkt 3.4.7 des Anhangs I der FernleitungsVO. Der Ablauf der Auktion einschließlich der einzelnen Gebotsschritte aller Teilnehmer stellt eine relevante Information im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs zu Kapazitäten im Sinne dieser Vorschrift dar und ist daher für einen Zeitraum von fünf Jahren zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur auf Verlangen bereitzustellen. Die Fernleitungsnetzbetreiber stellen bei der Auswahl der von ihnen genutzten Buchungsplattform sicher, dass der Plattformbetreiber die Einhaltung dieser Rechtspflicht gewährleistet. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hat die Beschlusskammer den Plattformbetreiber PRISMA European Capacity Platform GmbH (PRISMA) auf diese Anforderung der FernleitungsVO hingewiesen. Die PRISMA hat mit Schreiben vom 01. April 2015 bestätigt, dass sie das Rechtsverständnis der Beschlusskammer teilt und entsprechende Dokumentationen vorhält.

4.1.5. Aufhebung des Tenors zu 5.)

(1) An den Festlegungen in Ziff. 5) des Tenors ist künftig ebenfalls nicht mehr festzuhalten. Der Tenor zu 5.) enthält Bestimmungen zur Ausgestaltung von Versteigerungsverfahren für Kapazitäten an Kopplungspunkten. Er ergänzt die Regelungen der §§ 11 bis 13 GasNZV, die die Fernleitungsnetzbetreiber dazu verpflichteten, ab dem 01.10.2011 Ein- und Ausspeisekapazitäten über eine Primärkapazitätsplattform zu versteigern. Er sieht ferner die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber vor, das Verfahren für Kapazitätsversteigerungen vorab mit der Beschlusskammer abzustimmen. Zu diesem Zweck haben die Fernleitungsnetzbetreiber ein Primärkapazitätsplattformkonzept entwickelt und nach Abstimmung mit der Beschlusskammer dem Betrieb ihrer Primärkapazitätsplattform zugrunde gelegt.

(2) In Kapitel III (Art. 8 bis 18) enthält der Netzkodex Kapazitätszuweisung detaillierte Vorgaben, die Inhalt und Ablauf der Kapazitätsauktionen der Fernleitungsnetzbetreiber abschließend regeln. Die Bestimmungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung sind durch die Fernleitungsnetzbetreiber als unmittelbar geltendes Recht verbindlich umzusetzen. Einer Vorabstimmung zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Beschlusskammer über das anzuwendende Versteigerungsverfahren bedarf es daher nicht mehr. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben angekündigt, das Plattformkonzept auf freiwilliger Basis und in eigener Verantwortung zunächst weiterzuführen. Die Beschlusskammer begrüßt das geplante Vorgehen und sieht in dem künftigen Plattformkonzept eine Umsetzungshilfe bei der Umstellung der Kapazitätsversteigerungen auf die

Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Das Konzept bietet zudem die Möglichkeit, den künftig geltenden Rechtsrahmen für die Transportkunden transparenter zu machen.

(3) Um Doppelungen zu vermeiden, werden die angesichts des Netzkodex Kapazitätszuweisung entbehrlich gewordenen Regelungen des Tenors zu 5.) aufgehoben. So tritt Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Netzkodex Kapazitätszuweisung künftig an die Stelle der Regelung in lit. a) aa) S. 1 betreffend die rechtliche Einordnung der erzielten Versteigerungserlöse. S. 2 der Regelung in lit. a) aa) ist bereits mit der Festlegung BK7-12-201 vom 31.10.2012 aufgehoben worden. Die Festlegung in lit. a) bb) zur Abgabe und Erhöhung von Kapazitätsgeboten findet ihre Entsprechung in Art. 17 Abs. 5 und Abs. 8 des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die Vorgaben in lit. a) cc) zur Bekanntgabe der Höhe angebotener Kapazitäten sowie zum zeitlichen Auseinanderfallen von Jahres- und Quartalsauktionen können künftig in Ansehung der Regelungen in Art. 12 Abs. 7, 13 Abs. 6 sowie 14 Abs. 8 bzw. in Art. 11 Abs. 4, 12 Abs. 5 des Netzkodex Kapazitätszuweisung entfallen. Die bislang in lit. a) dd) niedergelegte Regelung zum Zeitfenster, das Transportkunden für die Abgabe ihres Erstgebots erhalten, wird durch die Bestimmungen in Art. 17 Abs. 2, 14 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung abgelöst.

(4) Auch die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, das Versteigerungsverfahren unter Beteiligung der Transportkunden jährlich zu evaluieren und über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten, kann gestrichen werden. Die Aufhebung der Evaluierungs- und Berichtspflicht dient zum einen der Entlastung der Marktbeteiligten. Zum anderen ist sie zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht zwingend erforderlich. Zwar sieht der Netzkodex Kapazitätszuweisung selbst keine fortlaufende Verpflichtung zur Evaluation des Versteigerungsverfahrens vor. Die Beschlusskammer ist jedoch der Ansicht, dass alle Betroffenen einen angemessenen Zeitraum erhalten sollten, um den mit Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung verbundenen Systemwechsel bei der Kapazitätsvergabe unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen umzusetzen und zu erproben. Eine Fortentwicklung des Kapazitätsvergabeverfahrens unter Einbeziehung neu gewonnener Erkenntnisse und aktueller Entwicklungen ist dadurch innerhalb des durch die europäischen Regelungen gesteckten Rahmens nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wie bereits in der Verfahrenseinleitung zum vorliegenden Verfahren angedeutet, zieht die Beschlusskammer in Betracht, zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Verfahren zusätzliche Regelungen betreffend den Zugang zu Transportkapazitäten, insbesondere zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten zu erlassen. Die Beschlusskammer behält sich in diesem Zusammenhang vor, im Rahmen eines solchen anschließenden Verfahrens ggf. auch zu prüfen, ob es wieder eines Evaluierungsmechanismus bei der Kapazitätsvergabe bedarf.

(5) Ebenfalls widerrufen werden kann die Regelung des Tenors zu 5.) lit. c) betreffend die Verwendung von Versteigerungserlösen. Eine inhaltsgleiche Regelung findet sich mittlerweile in § 13 Abs. 4 GasNZV, sodass es einer Festlegung der Beschlusskammer insofern nicht mehr bedarf.

4.1.6. Aufhebung des Tenors zu 6.)

Des Weiteren kann auch Ziff. 6) des Tenors der Festlegung BK7-10-001 künftig entfallen. Für die dort getroffene Ausnahmeregelung, der zufolge gebündelte Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten abweichend von Ziff. 4) und Ziff. 5) lit. a) in einem anderen Vergabeverfahren und auf einer anderen als der allgemeinen deutschen Primärkapazitätsplattform vergeben werden können, ist mit Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung kein Raum mehr. Das künftig anzuwendende Vergabeverfahren ist – sowohl für gebündelte als auch für ungebündelte Kapazitäten – abschließend in den Art. 8 bis 20 des Netzkodex Kapazitätszuweisung geregelt. Abweichungen hiervon sind nur im Rahmen der durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung selbst eröffneten Möglichkeiten zulässig. So können z.B. Abweichungen zum Regel-Vergabeverfahren nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 3 des Netzkodex Kapazitätszuweisung für neue technische Kapazitäten vorgesehen werden, die durch offene Zuteilungsverfahren (z.B. „Open Season“) zugewiesen werden sollen. Weitere Abweichungen sind z.B. im Falle der Anwendung impliziter Zuweisungsmethoden für Gas und Transportkapazitäten möglich, vgl. Art. 2 Abs. 4 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Hinsichtlich der Auswahl der für die Kapazitätsvergabe zu nutzenden Buchungsplattform enthält Art. 27 des Netzkodex Kapazitätszuweisung abschließende Regeln. Jede der in Betracht kommenden Plattformen hat den Anforderungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung zu genügen. Für die Ausnahmebestimmung in Ziff. 6) des Tenors ist daneben kein weiterer Raum.

4.1.7. Aufhebung des Tenors zu 8.)

Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 8) des Tenors war ebenfalls mit Wirkung zum 01.11.2015 aufzuheben. Mit dem Widerruf der materiellen Regelungen der Festlegung BK7-10-001 wird auch der Widerrufsvorbehalt obsolet.

4.2. Festlegung von Standardvertragsklauseln für Kapazitätsverträge im Gassektor (Tenor zu 2.)

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.2.1). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe folgenden Abschnitt 4.2.2) und die konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.2.3).

4.2.1. Voraussetzungen der Festlegung

Nach § 50 Abs. 1 GasNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.2.1.1) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.2.1.2) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.2.1.3) dienen.

4.2.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 50 Abs. 1 GasNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand zu einem möglichst hohen Grad nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die von der Beschlusskammer vorgegebenen Regelungen zum Standardvertrag beruhen auf der Grundentscheidung, die abschließend durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung geregelten Vorgaben nicht nochmals auf nationaler Ebene festzulegen. Die festgelegten Regelungen füllen die Gestaltungsspielräume aus. Die Festlegung verwirklicht durch die Vereinheitlichung der Nutzungsvoraussetzung der nach dem Netzkodex Kapazitätszuweisung erworbenen Kapazität einen effizienten Netzzugang. Zudem werden durch die Festlegung das Rückgaberecht und der etablierte Day-Ahead Kapazitätsmarkt fortgeführt und durch notwendige Anpassungen weiterentwickelt.

4.2.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Dabei stehen insbesondere die Ziele einer preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas im Vordergrund. Die Festlegung unterstützt die effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur und den einfachen Zugang zum Netzsystem durch einen standardisierten und somit deutschlandweit einheitlichen Prozess beim Erwerb von Transportkapazitäten. Des Weiteren werden durch die Vermeidung der Mehrfachregelung auf deutscher und europäischer Ebene sowohl eine Harmonisierung zwischen den europarechtlichen und nationalen Vorgaben, als auch eine Reduktion der Transaktionskosten erreicht. Somit steht die Festlegung im Einklang mit § 1 Abs. 1 EnWG.

4.2.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet – wie von § 50 Abs. 1 GasNZV gefordert – die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die massengeschäftstaugliche Vergabe von Kapazitätsrechten bis innerhalb des Nutzungstages stellen sich Herausforderungen an den sicheren Netzbetrieb. Die festgelegten standardisierten Nutzungsvoraussetzungen leisten einen Beitrag dazu, dass bei der operativen Abwicklung der Nutzung von Kapazitätsrechten die Erfordernisse des sicheren Netzbetriebs gewahrt werden.

4.2.2. Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Festlegung ist erforderlich und geboten. Die bisherigen Rahmenbedingungen für die Vergabe und Bewirtschaftung von Kapazitäten werden durch den Netzkodex

Kapazitätszuweisung neu geregelt. Dadurch ist eine Änderung der national festgelegten Zugangsbedingungen erforderlich. Die Beschlusskammer verfolgt mit der Neufestlegung des Standardvertrages neben der Vermeidung von Doppelungen mit dem Netzkodex Kapazitätszuweisung zudem den Grundsatz, die bisher in der Praxis bewährten Standardvertragsklauseln nur zu ändern, sofern dies erforderlich und geboten ist. Die Entscheidung zur Festlegung eines Standardvertrages zu Nutzungsvoraussetzungen, Rückgabe und Nutzung von Kapazität auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 12 GasNZV dient der Einheitlichkeit des Netzzugangsregimes.

4.2.3. Ausgestaltung der Festlegung ist rechts- und ermessensfehlerfrei

Die konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist rechtsfehlerfrei. Soweit der Beschlusskammer bei der Ausgestaltung der Kapazitätsvertragsklauseln ein Ermessen zusteht, hat sie dieses fehlerfrei ausgeübt.

Mit dem Tenor zu 2.) erfolgt eine Anpassung des Standardvertrages der Festlegung KARLA Gas (Az. BK7-10-001) an den Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die Neufestlegung und Aufhebung von Standardvertragsklauseln wird in den eingegangenen Stellungnahmen generell unterstützt und als sachgerecht beschrieben (vgl. z.B. BDEW, EFET, FNB Gas). Ein Marktteilnehmer (E.ON) fordert zudem die Erstellung eines konsolidierten Dokumentes, welches die neu festgelegte Tenorierung enthält, und an das der Netzkodex Kapazitätszuweisung und der Standardvertrag angehängt werden. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der nahezu vollständigen Aufhebung der Festlegung BK7-10-001 Unklarheiten bzgl. des künftig geltenden Regelungskanons verhindert werden. Die für die Ausgestaltung von Kapazitätsverträgen maßgeblichen Rahmenbedingungen ergeben sich ab dem 01.11.2015 aus den in der Anlage festgelegten Standardvertragsklauseln, die durch Regelungen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ergänzt werden. Daneben sind die allgemeinen Vorschriften des Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie der FernleitungsVO als unmittelbar geltendes Recht für alle Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich. Dementsprechend ist es nicht notwendig, im Rahmen der Festlegung ein konsolidiertes Dokument zu erstellen, welches die direkt anwendbaren europäischen Regelungen dupliziert.

Die Regelung bzgl. des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des Standardvertrages zum 01.11.2015 ist sachgerecht. Die Beschlusskammer hat sich bewusst für diesen festen Termin entschieden, zu dem die im Standardvertrag festgelegten Regelungen in abgeschlossene und abzuschließende Kapazitätsverträge anzupassen bzw. aufzunehmen sind. Ab dem 01.11.2015 gilt der Netzkodex Kapazitätszuweisung vollumfänglich. Damit wird ein nahtloser Übergang von dem bis dahin geltenden Standardvertrag gemäß der Festlegung KARLA Gas 1.0 hin zu dem durch diese Festlegung neu angeordneten Standardvertrag sichergestellt, der die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung bei Bedarf ergänzt. Im Hinblick auf das Wirksamwerden

der Regelungen aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung, weist der BDEW darauf hin, dass die endgültige Fassung der Festlegung bereits vor der Veröffentlichung der Kooperationsvereinbarung am 30.06.2015 vorliegen müsste. Eine Begründung wird nicht genannt. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es nicht notwendig, dass die Festlegung bereits zum 30.06.2015 vorliegen müsste. Bis zum 01.11.2015 ist die Festlegung KARLA-Gas 1.0 mit den zugehörigen Standardvertragsklauseln gültig. Mit Inkrafttreten dieser Festlegung tritt auch der neue Standardvertrag in Kraft. Dementsprechend werden die Regelungen der Kooperationsvereinbarung an die neue Festlegung und den neuen Standardvertrag angepasst. Es entsteht aus Sicht der Beschlusskammer zudem kein übermäßiger Aufwand, Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung in zwei Versionen mit Gültigkeit bis 31.10.2015 und ab 01.11.2015 darzustellen. Dies voran gestellt, erfolgt in den nächsten Abschnitten die Erläuterung zur Anordnung der Standardvertragsklauseln.

4.2.3.1. Aufhebung der §§ [1] und [2] Standardvertrag

Die §§ [1] und [2] Standardvertrag konnten aufgehoben werden. Die Beschlusskammer sieht von einer Duplizierung der im Netzkodex Kapazitätszuweisung enthaltenen Vorgaben ab, sofern diese abschließend sind. Die neu festgelegten Standardvertragsklauseln beinhalten daher weder Definitionen (Aufhebung § [1] Standardvertrag), noch Regelungen zu gebündelten Buchungspunkten und Kapazitätsprodukten (Aufhebung § [2] Standardvertrag).

(1) Die Beschlusskammer intendiert die Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Definitionen und Begriffsbestimmungen im Netzkodex Kapazitätszuweisung und dem Standardvertrag. Die aufgehobenen Definitionen des § [1] Standardvertrag sind abschließend im Netzkodex Kapazitätszuweisung enthalten (u.a. in Art. 3). Eine zusätzliche Festlegung im Standardvertrag ist nicht mehr erforderlich.

(2) Durch Aufhebung des § [2] Ziffer 1 und 2 Standardvertrag entfällt die Verpflichtung zur Bündelung unterbrechbarer Kapazitäten. Die Beschlusskammer beabsichtigt damit eine Gleichbehandlung von Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten, da der Netzkodex Kapazitätszuweisung lediglich eine Bündelung fester Kapazitäten vorsieht (vgl. Definition „gebündelte Kapazität“, Art. 3 Abs. 4 Netzkodex Kapazitätszuweisung). Die Beibehaltung der Festlegung würde durch die notwendige Kooperation mit dem angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreiber an Grenzübergangspunkten nicht zwingend zu einer Bündelung unterbrechbarer Kapazitäten führen, da der ausländische Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund des Netzkodex Kapazitätszuweisung nicht zu dieser verpflichtet ist. Die Erfahrung mit der bisher bestehenden Regelung zur Bündelung von unterbrechbaren Kapazitäten hat gezeigt, dass im Regelfall die Bündelung unterbrechbarer Kapazitäten nicht durch den angrenzenden ausländischen Fernleitungsnetzbetreiber unterstützt wird. Die Aufhebung der Regelung verbietet jedoch nicht, dass Fernleitungsnetzbetreiber auf freiwilliger Basis unterbrechbare Kapazitäten gebündelt anbieten.

Insofern schafft sie zum einen eine Vereinheitlichung der Netzzugangsbedingungen im Sinne des § 20 EnWG, zum anderen Flexibilität, sofern abweichenden Regelungen den Zielen der §§ 1 Abs. 1 und 20 EnWG nicht entgegenstehen.

(3) Die Harmonisierungsklausel in § [2] Ziffer 2 S. 5 Standardvertrag ist nicht mehr erforderlich, da Artikel 19 Abs. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung für den Fall, dass auf den beiden Seiten eines Kopplungspunktes Kapazitäten in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung stehen (Mismatch) abschließend und umfassender die Möglichkeit der nachrangigen Vergabe ungebündelter Kapazitäten regelt. In § [2] Ziffer 2 S. 5 Standardvertrag wurde lediglich geregelt, dass unter der Voraussetzung eines bestehenden ungebündelten Altvertrages die nicht gebündelten Kapazitäten auf der andern Buchungsseite maximal bis zum Ende der Laufzeit dieses Altvertrages vermarktet werden dürfen (sogenannter vertraglicher Mismatch). Sofern ein Fernleitungsnetzbetreiber technisch mehr Kapazität auf einer Seite des betroffenen Buchungspunktes anbieten kann als der benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber und somit kein vertraglicher, sondern ein technischer Mismatch vorliegt, ist es gemäß Artikel 19 Abs. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung möglich, diese Kapazität für einen Höchstzeitraum von einem Jahr ungebündelt anzubieten. Die Aufhebung dient zudem erneut der Gleichbehandlung von Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten, weil dadurch auch eindeutig für Marktgebietsübergangspunkte geregelt ist, wie im Falle eines technischen Mismatches die (ungebündelten) Kapazitäten anzubieten sind.

(4) § [2] Ziffer 3 Standardvertrag, der die Option eröffnete, Kapazitäten auch mit Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen anzubieten, ist aufgrund der gleichlautenden Regelung in § 9 Abs. 3 Nr. 2 GasNZV entbehrlich.

(5) Die Festlegung in § [2] Ziffer 4 Standardvertrag zu den Startzeitpunkten der standardisierten Kapazitätsprodukte ist nicht mehr erforderlich, da Vorgaben zu den Startzeitpunkten abschließend in Artikel 9 Abs. 2 bis 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung geregelt sind.

(6) Die eingegangenen Stellungnahmen enthalten keine Kommentare zu den aufgehobenen §§ 1 und 2 im Speziellen. Generell werden die Änderungen am Standardvertrag zur Vermeidung von Redundanzen und die Gleichbehandlung von innerdeutschen Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten unterstützt (RWE S&T, E.ON, EconGas, BDEW, FNB Gas, EFET).

(7) Nicht aufgegriffen hat die Beschlusskammer Vorschläge der RWE S & T sowie der RWE Gasspeicher, im Rahmen der Standardvertragsklauseln auch die Buchung von untertägigen Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern zu regeln. Die o.g. Konsultationsteilnehmer sind der Ansicht, dass Marktteilnehmern auch an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, untertägige Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten zu buchen. Nur so werde Speicherkunden ausreichend Flexibilität eingeräumt, um auf untertägige Gaspreisentwicklungen oder Änderungen der Angebots- und Nachfragesituation auf

dem Gasmarkt kostenoptimiert und schnell reagieren zu können. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass das Angebot untertägiger Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern bereits nach aktueller Rechtslage grundsätzlich möglich ist. Sie hat sich allerdings dagegen entschieden, untertägige Kapazitäten an Speicherpunkten im Rahmen der vorliegenden Entscheidung in den Kreis der Standardkapazitätsprodukte aufzunehmen. Das vorliegende Verfahren dient ausschließlich der zügigen Umsetzung des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Dieser adressiert jedoch ausschließlich die Kapazitätsvergabe an Kopplungspunkten. Die Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern sind folglich vom Gegenstand des aktuellen Verfahrens nicht erfasst. Die Beschlusskammer schließt jedoch nicht aus, sich in einem anschließenden Verfahren weitergehend mit Fragen der Standardisierung von Kapazitätsprodukten auseinanderzusetzen und damit auch die Einführung untertägiger Standardkapazitätsprodukten an Gasspeichern zu überprüfen.

4.2.3.2. Voraussetzung für die Nutzung gebuchter Kapazität, § [3] Standardvertrag

Änderungen wurden in § [3] Ziffer 1 Standardvertrag durch den Verweis auf den gebündelten Buchungspunkt im Sinne des Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgenommen. Des Weiteren werden in § [3] Ziffer 5 eine Ausnahme zur Möglichkeit der Aufteilung von gebuchten Kapazitäten in verschiedene Bilanzkreise/Subbilanzkonten und in § [3] Ziffer. 7 die Möglichkeit der Einbringung von kurzfristigen Kapazitäten um „untertägige Kapazität“ ergänzt.

(1) Die Ergänzung in § [3] Ziffer 1 Standardvertrag dient der Erläuterung des Begriffs des „gebündelten Buchungspunktes“. Die Regelung verweist hierfür auf das Begriffsverständnis des Art. 19 Abs. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung. So ist sichergestellt, dass sich die Begrifflichkeiten des Standardvertrags mit denen des Netzkodex Kapazitätszuweisung decken. Diese Klarstellung erscheint der Beschlusskammer zudem auch angesichts der Aufhebung der Definitionen in § [1] Standardvertrag sinnvoll.

(2) Die Änderung in § [3] Ziffer 5 Standardvertrag trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ab dem 01.11.2015 zur Versteigerung untertägiger Kapazitäten verpflichtet sind. Dementsprechend ist es erforderlich und geboten, die bestehenden Voraussetzungen für die Nutzung der gebuchten Kapazität auch auf untertägige Kapazitäten auszuweiten. Der Vorschlag des BDEW zur Nutzung des Begriffes „Within-Day Kapazität“, u.a. in § [3] Ziffer 5 Standardvertrag, anstelle von „untertägige Kapazität“ konnte von der Beschlusskammer nicht aufgegriffen werden. Die deutsche Fassung des Netzkodex Kapazitätszuweisung benennt diejenigen Kapazitäten, die nach dem Ende der Auktionen für „Day-Ahead“-Kapazität für den jeweiligen Tag angeboten wird, ausdrücklich mit dem Begriff „untertägige Kapazität“, vgl. Art. 3 Ziff. 18. Um Rechtsunsicherheiten und Wertungsunterschiede zu vermeiden sind die Legaldefinitionen des Netzkodex Kapazitätszuweisung unverändert in den Standardvertrag zu übertragen.

(3) Die Änderung in § [3] Ziffer 7 Standardvertrag dient ebenfalls der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Ziel der Regelung ist die Sicherstellung der Nutzbarkeit kurzfristig erworbener Kapazität. Da die kurzfristigen Kapazitätsprodukte, die als „Rest of day“ und „Within-Day“ definiert waren durch die Streichung des § [1] Standardvertrag entfallen bzw. durch den Begriff „untertägige Kapazität“ ersetzt wurden, erfolgt die Anpassung des § [3] Ziffer 7 Standardvertrag entsprechend.

(4) Dem Vorschlag des BDEW, das in § [3] Ziffer 2 Standardvertrag niedergelegte Recht des Transportkunden zur Benennung des für die Nominierung der gebündelten Kapazität verantwortlichen Bilanzkreisverantwortlichen zu streichen, ist die Beschlusskammer nicht gefolgt. Der BDEW schlägt vor, diese Benennung außerhalb des festgelegten Standardangebotes in der Kooperationsvereinbarung Anlage 1 Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag zu regeln. Dadurch würde den Netzbetreibern eine größere Flexibilität eingeräumt werden, wenn sich zum Beispiel im Rahmen der Diskussionen der Vereinigung ENTSO-Gas i.S.d. Art. 4 der GasVO (im Weiteren ENTSG) über Rahmenbedingungen für eine gebündelte Nominierung nach Art. 19 Nr. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung eine andersartige Regelung etablieren würde. Nach Ansicht der Beschlusskammer steht die in § [3] Ziffer 2 Standardvertrag enthaltene Regelung einer einheitlichen europäischen Ausgestaltung der gebündelten Nominierung auf der Ebene von ENTSG jedoch nicht entgegen. Sie legt lediglich fest, dass der Transportkunde einen nominierenden Bilanzkreisverantwortlichen bestimmen und diesen den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern benennen muss. Weitere Detailregelungen zur gebündelten Nominierung enthält die Klausel nicht. Aus diesem Grund besteht nach Ansicht der Beschlusskammer genügend Flexibilität für die Ausgestaltung des Prozesses im Rahmen der Kooperationsvereinbarung respektive durch ENTSG.

(5) Nicht anschließen konnte sich die Beschlusskammer zudem den vorgeschlagenen Änderungen des BDEW an § [3] Nr. 3, letzter S., Nr. 4 und Nr. 7 Standardvertrag. Die vom BDEW vorgeschlagenen Änderungen erscheinen der Beschlusskammer zwar inhaltlich sinnvoll, wurden aber nicht konsultiert. Der BDEW schlägt u.a. eine Regelung zur Einbringung für feste untertägige Kapazitäten vor. Zudem wird der Verweis auf die ergänzenden Geschäftsbedingungen durch eine abschließende Regelung in § 13b Anlage 1 Entwurf KoV VIII als nicht erforderlich erachtet und entsprechend die Streichung gefordert. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es den Marktbeteiligten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung freisteht, die vorgeschlagenen detaillierten Ergänzungen in separaten Ziffern zum Standardvertrag zu ergänzen.

4.2.3.3. Rückgabe von Kapazität, § [4] Standardvertrag

Geändert wurde der Zeitpunkt der Rück-Rückgabe in § [4] Ziffer 8 Standardvertrag. Darüber hinaus waren die Regelungen des § [4] Standardvertrag im Wesentlichen unverändert neu festzulegen

(1) Die Regelungen in § [4] Standardvertrag betreffend die Rückgabe von Kapazitäten waren inhaltlich im Wesentlichen unverändert neu festzulegen, da der Netzkodex Kapazitätszuweisung hierfür keine Regelungen enthält. Es besteht somit weiterhin Bedarf für eine nationale Regelung der für die Kapazitätsrückgabe geltenden Rahmenbedingungen. Lediglich aus Gründen der Rechtsklarheit hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, die Festlegung BK7-10-001 insgesamt aufzuheben und durch eine einheitliche neue Festlegung zu ersetzen. Zur Begründung der Ausgestaltung des § [4] Standardvertrag im Einzelnen kann aber inhaltlich vollumfänglich auf die Erwägungen auf S. 45 ff. der Festlegung BK7-10-001 verwiesen werden.

(2) Die Beschlusskammer hat jedoch infolge eines Vorschlags von RWE S&T, BDEW, EFET, FNB Gas, E.ON und Vattenfall eine Änderung an § [4] Ziffer 8 Standardvertrag betreffend den Zeitpunkt der sog. Rück-Rückgabe von Kapazitäten vorgenommen. Die o.g. Konsultationsteilnehmer haben angeregt, den Zeitpunkt, bis zu dem die Fernleitungsnetzbetreiber zurückgegebene Kapazität, die nicht vermarktet werden konnte, dem rückgebenden Transportkunden zur Nutzung bereit zu stellen („Rück-Rückgabe“), auf bis spätestens 18:30 Uhr anstatt 20:00 Uhr vorzulegen. Die Beschlusskammer nimmt zur Kenntnis, dass der frühere Zeitpunkt bereits seit einigen Jahren gängige Marktpraxis ist, der von den Marktbeteiligten getragen und akzeptiert wird. Auch die Kooperationsvereinbarung enthält bereits seit der am 01.10.2013 in Kraft getretenen Fassung den früheren Zeitpunkt. Darüber hinaus wirkt sich der frühere Rück-Rückgabe-Zeitpunkt für alle Transportkunden positiv oder neutral aus. Der frühere Zeitpunkt stellt zudem nach Ansicht der Marktbeteiligten einen Kompromiss zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Händlern dar, da Händler einen noch früheren Zeitpunkt gewünscht hätten.

(3) Der Anregung des BDEW in § [4] Ziffer 1 Standardvertrag den Begriff „(Primärkapazitätsplattform)“ mit Verweis auf § 16 Ziff. 1 zu ergänzen, kann die Beschlusskammer nicht folgen. Der Begriff „Primärkapazitätsplattform“ i.S.d. § 12 GasNZV steht nicht im Einklang mit Art. 27 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Gemäß Netzkodex Kapazitätszuweisung ist es den Fernleitungsnetzbetreibern möglich, die Kapazität auf „einer oder eine begrenzte Anzahl gemeinsamer internetgestützter Buchungsplattformen“ anzubieten. Die Ergänzung, dass die gemeinsame Buchungsplattform als „Primärkapazitätsplattform“ betrachtet wird, lässt vermuten, dass die Rückgabe auf einer anderen als der bisher genutzten gemeinsamen Buchungsplattform nicht oder nur nach anderen Regelungen möglich ist. Aus Sicht der Beschlusskammer stellt die Rückgabe von Kapazität über die Buchungsplattform eine grundlegende Funktion dar. Dies wird nicht zuletzt aufgrund der Formel in den Artikeln 11 Abs. 6, 12 Abs. 6, 13 Abs. 5 und 14 Abs. 7

i.V.m. Ziffer 2.2.4 Anhang 1 der FernleitungsVO deutlich. Die Beschlusskammer verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Tenor zu Ziff. 3 (siehe Abschnitt 4.3).

(4) Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, eine Änderung des Rückgabemechanismus nach Maßgabe der Stellungnahme der GDF Suez zunächst nicht vorzunehmen. GDF Suez regt im Hinblick auf die Bündelung eine neue Ausgestaltung der Kapazitätsrückgabe an. Die Bereitstellung als Day-Ahead Produkt im Falle eines nicht erfolgreichen Weiterverkaufes bis spätestens 20:00 Uhr wird von GDF Suez als nicht attraktiv bewertet, da der Transportkunde die Kapazität nicht mehr angemessen verwenden könne. Mit Verweis auf die Regelung in anderen Ländern (z.B. Niederlande) fordert GDF Suez die vollständige Rückgabe der Kapazität, die nicht vermarktet werden konnte: Ein Transportkunde der zum Beispiel ein Quartalsprodukt gebucht und zurückgegeben hat, sollte gemäß GDF Suez diese Kapazität wieder nutzen können, sofern diese Kapazität nicht anteilig oder ganz in der Quartalsauktion verkauft wurde, für die sie zurückgegeben wurde.

Aus Sicht der Beschlusskammer stellt der Vorschlag eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Rückgabemechanismus dar. Nach der derzeitigen Regelung ist die Entscheidung über eine Rückgabe der Kapazität endgültig. Wenn ein Transportkunde zum Beispiel ein Quartalsprodukt zurückgibt, bietet der Fernleitungsnetzbetreiber diese Kapazität zunächst in der kommenden Quartalsauktion an. Sollte diese Kapazität dort nur anteilig oder nicht nachgefragt werden, dann bietet der Fernleitungsnetzbetreiber diese Kapazität in den Monatsauktionen an. Sofern auch dann die zurückgegebenen Kapazitäten nicht vollständig vermarktet werden konnten, werden sie vom Fernleitungsnetzbetreiber in den Day-Ahead Auktionen letztmalig angeboten. Der Transportkunde erhält seine zurückgegebene Kapazität nur dann zurück, wenn sie auch in den Day-Ahead Auktionen nicht erfolgreich vermarktet wurden (sogenannte Rück-Rückgabe). Nach dem von GDF Suez angeregten System würden sich die Transportkunden nicht mehr grundsätzlich für eine Rückgabe der Kapazität, sondern für eine Rückgabe eines bestimmten Kapazitätsproduktes entscheiden. In diesem Zusammenhang ist mit Kapazitätsprodukt die Produktlaufzeit gemeint. Dieser grundsätzliche Systemwechsel bedarf aus Sicht der Beschlusskammer einer ausführlichen Konsultation und kann daher nicht im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens zur zeitnahen Anpassung der deutschen Kapazitätsregelungen an den Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgenommen werden. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Thematik ggf. in einem zeitlich anschließenden Verfahren mit den Marktbeteiligten zu erörtern.

4.2.3.4. Nominierung und Renominierung, § [5] Standardvertrag

In § [5] Ziffer 10 Standardvertrag wird das Renominierungsverbot für Day-Ahead Kapazitäten aufgehoben. Ferner wird klargestellt, dass auch untertägige Kapazitäten für die Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereichs nach § [5] Ziffer 3 Standardvertrag nicht berücksichtigt werden.

(1) Das Renominierungsverbot von Day-Ahead Kapazität wird aufgehoben. Dies dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Netzzuganges durch Gleichbehandlung von Day-Ahead und untertägiger Kapazität. Der Netzkodex Kapazitätszuweisung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber zum Angebot untertägiger Kapazitäten. Die Renominierbarkeit von Day-Ahead- und untertägigen Kapazitätsprodukten sind im Netzkodex Kapazitätszuweisung unregelt. Das erste untertägige Kapazitätsprodukt wird um 2:30 Uhr vergeben und hat ebenfalls eine Laufzeit von 24 Stunden. Somit ist der durch die Transportkunden nutzbare Zeitraum identisch wie beim Day-Ahead Kapazitätsprodukt. Lediglich der Erwerb der Kapazität erfolgt zu einem deutlich späteren Zeitpunkt.

Aus Sicht der Beschlusskammer wären unterschiedliche Renominierungsregeln von Day-Ahead und untertägigen Kapazitäten nicht sachgerecht gewesen und hätten bei einseitiger Beibehaltung des Renominierungsverbotes nur für Day-Ahead Kapazitäten zur Schlechterstellung des Day-Ahead Kapazitätsproduktes geführt. Sofern vergleichbare Produkte – Day-Ahead und das erste untertägige Kapazitätsprodukt haben jeweils einen nutzbaren Zeitraum von 24 Stunden – unterschiedliche Nominierungsflexibilitäten aufweisen, besteht ein hoher Anreiz zur Buchung des Produktes mit der höheren Flexibilität. Darüber hinaus würden für die ansonsten sehr identischen Kapazitätsprodukte unterschiedliche (Re)Nominierungsregelungen gelten, welches der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Netzzuganges nicht gerecht würde.

Die Beschlusskammer sieht des Weiteren von einer Ausweitung des Renominierungsverbotes auch auf untertägige Kapazität ab. Hiermit würde man der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Netzzuganges nicht gerecht werden. Eine Ausweitung des Renominierungsverbotes würde zwar dazu führen, dass die Fernleitungsnetzbetreiber nach der Nominierung von den jeweiligen untertägigen Kapazitäten den nicht nominierten Anteil in den folgenden Auktionen untertägiger Kapazität anbieten könnten. Allerdings stellt die Beschlusskammer fest, dass aufgrund von Kündigungen von langfristigen Kapazitätsverträgen und einem erkennbaren Trend zur kurzfristigeren Beschaffung von Kapazitäten in Tages- und Monatsauktionen aktuell kein Bedarf für zusätzliche untertägige Produkte erkennbar ist, die aufgrund einer Nichtnutzung gebuchter Kapazität nutzbar gemacht werden würden.

Darüber hinaus wird die Aufhebung des Renominierungsverbotes und somit die uneingeschränkte Renominierbarkeit von Day-Ahead und untertägiger Kapazität von den Konsultationsteilnehmern begrüßt (GDF Suez, Vattenfall, EFET, EconGas, E.ON, BDEW, AGGM, Statoil). Die Beschlusskammer wird dennoch die weitere Entwicklung der Nachfrage nach Kapazitäten beobachten und sofern notwendig entsprechend reagieren.

(2) Darüber hinaus wurden von den Konsultationsteilnehmern weitere Änderungsanregungen zum § [5] Standardvertrag eingebracht. Der BDEW schlägt in seiner Stellungnahme analog zu der in § [3] Ziffer 2 Standardvertrag geforderten Streichung, eine Streichung von § [5] Ziffer 1 Standardvertrag vor. Begründet wird dies wiederum mit Verweis auf die nicht abgeschlossene

Diskussion bei ENTSOG bzgl. der Nominierungsverantwortlichkeit. Die Beschlusskammer folgt dieser Forderung analog zu der in § [3] Ziffer 2 Standardvertrag erläuterten Begründung (siehe Abschnitt 4.2.5) nicht.

(3) Des Weiteren schlägt der BDEW eine Ergänzung der Regelung zur Berechnung der Renominierungsbeschränkung in § [5] Ziffer 3 Standardvertrag vor. Danach soll „die Höhe der gebuchten Kapazität und die daraus zu berechnende Renominierungseinschränkung nach 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein- und Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität bzw. in den Bilanzkreis eingebrachten Kapazität [...]“ bestimmt werden. Die Aufnahme wird mit Verweis auf die bestehende Regelung in § 12 Ziffer 11 Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung begründet.

Die Beschlusskammer nimmt den Vorschlag nicht auf. Die Regelung des § [5] Ziffer 3 Standardvertrag zur Einschränkung der Renominierung ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend klar. Eine Ergänzung ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus hält die Beschlusskammer den Vorschlag des BDEW inhaltlich für nicht zielführend bzw. zumindest für sprachlich missverständlich. Die Höhe der Renominierungsbeschränkung bezieht sich wie in § [5] Standardvertrag ausdrücklich beschrieben ausschließlich auf die von Transportkunden gebuchte Kapazität. Auf die nach der Buchung erfolgende Einbringung der Kapazitäten in Bilanzkreise kommt es hingegen nicht an. Eine Unterscheidung zwischen eingebrachter gebuchter und gebuchter aber nicht eingebrachter Kapazität erscheint in diesem Zusammenhang daher überflüssig bzw. missverständlich. Den Transportkunden soll keine Möglichkeit eröffnet werden, die Einschränkung der Renominierung durch nicht-Einbringung ihrer gebuchten Kapazitäten zu umgehen. Aufgrund der sprachlichen Missverständlichkeit würde die Beschlusskammer jedoch begrüßen, wenn die Verbände ihre Formulierungen bei der nächsten Anpassung der Kooperationsvereinbarung noch deutlicher an die Vorgaben der vorliegenden Festlegung anpassen.

(4) E.ON, RWE S&T und EFET fordern zudem eine Konsultation über die vollständige Abschaffung der Renominierungseinschränkung in § [5] Ziffer 3 Standardvertrag. Begründet wird dies mit einer geänderten Buchungssituation, die den Mechanismus nicht mehr notwendig mache, um dem Markt Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sei die Renominierungseinschränkung nur in Deutschland und Österreich umgesetzt. Dies störe die Integration mit angrenzenden Märkten, die gemäß Ziffer 2.2.2 Anhang 1 der FernleitungsVO ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem eingeführt haben. Die Beschlusskammer lehnt eine Abschaffung der Renominierungseinschränkung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Zum einen ist dies nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens zur Umsetzung des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Zum anderen hat sich das Verfahren der Renominierungseinschränkung als grundsätzlich wirksames und effizientes Mittel zur Bereitstellung kurzfristiger Kapazitäten erwiesen. Hierzu verweist die Beschlusskammer auch auf den Beschluss in dem Verwaltungsverfahren wegen der Genehmigung bzw. Nichtanwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Az. BK7-13-019), in

dem sie sich ausführlich mit dem Verhältnis zwischen Renominierungseinschränkung und Überbuchungs- und Rückkaufsystem auseinandergesetzt hat.

(5) EconGas regt eine Präzisierung der Regelungen zum Thema Unterbrechbarkeit von renominierungsbeschränkten aber dennoch genutzten Kapazitäten an. Nach EconGas sollten sämtliche anderweitig auf unterbrechbarer Basis gebuchten Kapazitätsverträge nachrangig unterbrochen werden. Die Beschlusskammer sieht keine Notwendigkeit eine Änderung am Standardvertrag vorzunehmen. Aus Ihrer Sicht ist die Regelung eindeutig. Gem. § [5] Ziffer 5 Standardvertrag sind Nominierungen fester Kapazität, die den zulässigen Bereich überschreiten, wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität zu behandeln und zuerst zu unterbrechen. Dementsprechend sind diese Kapazitäten vor allen anderen unterbrechbaren Kapazitäten zu unterbrechen. Die Laufzeit des unterbrechbaren Kapazitätsproduktes spielt dabei ebenso wenig eine Rolle, wie durch Übernominierung i.S.d. Art. 21 Abs. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung zugewiesene Kapazitäten.

(6) AGGM ist in Bezug auf den Anwendungsbereich der Renominierungseinschränkung der Ansicht, dass diese nur an Kopplungspunkten sinnvoll sei, an denen von mehreren Transportkunden Kapazitäten gebucht würden. Daher schlägt AGGM vor, insbesondere die Punkte Lindau/Leiblach und Kiefersfelden/Pfronten von dieser Bestimmung auszunehmen.

Die Beschlusskammer folgt diesem Vorschlag nicht. Die Anwendung der Renominierungseinschränkung führt an Punkten, an denen nur ein Transportkunde Kapazitäten bucht, de-facto nicht zu einer Einschränkung des betroffenen Transportkunden. In den Fällen, in denen der Transportkunde seine Nutzung gegenüber der initialen Abschätzung um 14 Uhr des Vortages durch eine Renominierung erhöhen möchte, erfolgt diese überwiegend auf fester und nur anteilig auf unterbrechbarer Basis. Im geschilderten Fall einer nicht vorhandenen Nachfrage durch andere Transportkunden entfällt das ohnehin geringe Unterbrechungsrisiko vollständig. Sofern sich die Buchungssituation jedoch in der Zukunft ändert, kann die Regelung ihre sinnvolle Wirksamkeit entfalten. Daher scheint eine Aufhebung für bestimmte Fallkonstellationen, auch im Hinblick auf einheitliche Zugangsbedingungen gem. § 20 EnWG, nicht sinnvoll.

(7) E.ON, RWE S&T und FNB Gas wenden sich in ihren Stellungnahmen gegen die in § [5] Ziffer 9 Standardvertrag vorgesehene Verpflichtung, für eine gebündelte Kapazität eine gebündelte Nominierung abzugeben. Sie schlagen stattdessen mit Verweis auf den Wortlaut des Art. 19 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung eine nur optionale gebündelte Nominierung vor. Begründet wird dies mit der Nichtnotwendigkeit einer Verpflichtung und dem Widerspruch zur intendierten einheitlichen Behandlung von Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten.

Die Beschlusskammer hält gleichwohl an der verpflichtenden gebündelten Nominierung für gebündelte Kapazitäten fest. Sie weist in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass § [5] Ziffer 9 Standardvertrag bereits in der Fassung der Festlegung BK7-10-001 vom

24.02.2011 eine gleichlautende Verpflichtung vorsah, die seit nunmehr fast 4 Jahren die gelebte Marktpraxis darstellt.

Die Fortführung dieser Marktpraxis – für gebündelte Kapazitäten verpflichtend auch eine gebündelte Nominierung vorzusehen – ist aus Sicht der Beschlusskammer ein wichtiges und von Art. 19 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung gedecktes Mittel, um die mit der Kapazitätsbündelung gesetzlich verfolgten Zwecke möglichst wirkungsvoll zu erreichen. Sie teilt insofern auch nicht die angeführte Interpretation der o.g. Konsultationsteilnehmer, dass die gebündelte Nominierung nach Art. 19 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung optional sei. Nach dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung sind benachbarte Fernleitungsnetzbetreiber zwingend verpflichtet, ein gemeinsames Nominierungsverfahren für gebündelte Kapazitäten anzubieten. Dieses Verfahren ist so auszugestalten, dass Netznutzer in die Lage versetzt werden, die Lastflüsse ihrer gebündelten Kapazität mit einer einzigen Nominierung zu nominieren. Der Begriff der Ermöglichung dient daher lediglich der Funktionsbeschreibung des gesetzlich geforderten Nominierungsverfahrens.

Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck des Art. 19 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie der anderen Vorschriften zur Kapazitätsbündelung. Die in Kapitel IV des Netzkodex Kapazitätszuweisung niedergelegte Kapazitätsbündelung stellt ein zentrales Instrument des Netzkodex Kapazitätszuweisung dar, um einen möglichst ungehinderten Gasfluss innerhalb der Europäischen Union und hierdurch einen grenzüberschreitenden Wettbewerb bzw. eine immer weitere Marktintegration zu erreichen (vgl. dazu auch Erwägungsgründe 3f. des Netzkodex Kapazitätszuweisung). Diese Ziele werden durch die Kapazitätsbündelung gefördert, da sie den Gashandel weg von den verschiedenen Flanschen und hin zu den zentralen virtuellen Handlungspunkten der Länder der Europäischen Union verlagert. Die virtuellen Handlungspunkte gewinnen somit an Liquidität, der Transaktionsaufwand verringert sich. Diese Ziele werden aber nur dann erreicht, wenn die gebündelt erworbene Kapazitäten danach auch gebündelt genutzt werden. Ließe man den Transportkunden die Möglichkeit, die beiden Teile des gebündelten Kapazitätsproduktes ungebündelt zu nominieren, würde er sie faktisch wie ungebündelte Kapazitätsprodukte nutzen. Dies würde den oben genannten Zielen der Einführung von Bündelprodukten jedoch gerade zuwider laufen.

Auf Basis dieser Interpretation des Netzkodex Kapazitätszuweisung sieht die Beschlusskammer auch keinen Widerspruch zur intendierten einheitlichen Behandlung von Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten, wie von E.ON, RWE S&T und FNB Gas vorgetragen.

4.3. Festlegung zum Plattformwechsel (Tenor zu 3.)

(1) Mit dem Tenor zu 3.) berücksichtigt die Beschlusskammer den Umstand, dass Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 27 Netzkodex Kapazitätszuweisung Kapazitäten künftig nicht mehr nur auf einer einzigen, sondern mithilfe einer begrenzten Anzahl gemeinsamer internetgestützter

Buchungsplattformen anbieten können. Aktuell gibt es neben PRISMA noch zwei weitere Plattformen (vgl. ENTSOG-Bericht zu Buchungsplattformen gem. Art. 27 Abs. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung). Es ist folglich denkbar, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber, der bislang seine Kapazitäten auf einer bestimmten Plattform angeboten hat, künftig zu einer anderen Plattform wechselt. Für den Fall eines solchen Wechsels begründet der Tenor zu 3.) Anzeige- und Darlegungspflichten des Fernleitungsnetzbetreibers gegenüber der Beschlusskammer.

(2) Sofern Fernleitungsnetzbetreiber beabsichtigen, Kapazitäten auf einer anderen als der bislang genutzten Plattform zu vergeben, haben sie dies der Beschlusskammer unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätsauktion auf der neuen Plattform anzuzeigen. Die Anzeige muss die für den Ablauf der Auktionen sowie die für den Zugang zu der neuen Plattform geltenden Rahmenbedingungen in deutscher Sprache enthalten. Start der Auktion im Sinne des Tenors zu 3.) ist der Zeitpunkt, zu dem der Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern nach den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung die Höhe der Kapazität mitzuteilen hat, die im Rahmen der bevorstehenden Auktion auf der neuen Plattform angeboten werden sollen.

Die Anzeigepflicht soll die Beschlusskammer in die Lage versetzen, die Plattform auf die Kompatibilität mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Die Festlegung ist erforderlich, da die Ausgestaltung der Kapazitätsplattformen im Netzkodex Kapazitätszuweisung nicht abschließend geregelt ist und daher Umsetzungsspielräume verbleiben. Diese können in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlich ausgefüllt werden. Die Beschlusskammer hat folglich sicherzustellen, dass die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber eine Plattform wählen, die nicht nur den im Netzkodex Kapazitätszuweisung, sondern auch den nach deutschem Recht bestehenden Anforderungen an den Netzzugang gerecht wird. Demnach ist die Regelung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG erforderlich und geboten. Die Anzeige muss dazu fristgerecht, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Start der ersten Kapazitätszuweisung, erfolgen. Da es sich bei den Plattformen um grenzüberschreitende Projekte handelt, ist die Frist so gewählt, dass eine Konsultation mit den relevanten ausländischen Partnern, insbesondere den benachbarten Regulierungsbehörden, stattfinden kann.

(3) Vattenfall hat in ihrer Stellungnahme angemerkt, dass Kapazitätsplattformen (insbesondere PRISMA) in ihrer Ausrichtung internationaler werden. Aus diesem Grund wird gefordert, dass die Zugangsbedingungen mit Verweis auf den Tenor zu 3.) auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen. Die Beschlusskammer stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sich der Tenor zu 3.) lediglich auf die Anzeigepflicht gegenüber der Beschlusskammer bezieht. Eine Veröffentlichung der Zugangsbedingungen in englischer Sprache widerspricht dieser Anforderung nicht, sondern ist bereits nach § 40 S. 1 Nr. 11, S. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GasNZV auch für die Plattformbetreiber, die insofern im Aufgabenkreis der Fernleitungsnetzbetreiber aktiv werden, verpflichtend.

4.4. Genehmigung der Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitäten (Tenor zu 4.)

(1) Mit dem Tenor zu 4.) genehmigt die Beschlusskammer für alle Kopplungspunkte den genauen Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind danach verpflichtet, an jedem Kopplungspunkt i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, von diesen 20 Prozent 10 Prozentpunkte frühestens in den Jahresauktionen anzubieten, die nach dem Auktionskalender während des fünften Gasjahres vor dem Beginn desjenigen Gasjahres stattfinden, in dem die Kapazität genutzt werden soll. Die verbleibenden 10 Prozentpunkte sind hingegen erstmals im Rahmen der Auktionen für Quartalsprodukte des jeweiligen Folgejahres anzubieten. Somit ist nunmehr auch für unterjährige, strukturierte Kapazitätsbuchungswünsche eine Kapazitätsreservierung sichergestellt. Dies war in der Vergangenheit nicht durchgehend der Fall. Die am 24.02.2011 beschlossenen Festlegung KARLA Gas (Az. BK7-10-001) enthielt in der Anlage ein Primärkapazitätsplattform-Konzept der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. In diesem Konzept besagte der Auktionskalender, dass die Kapazitäten der folgenden zwei Jahre ausschließlich auf Quartalsbasis vergeben werden. Im Zusammenspiel mit der in § 14 Abs. 1 GasNZV geregelten Reservierungsquote von 20 Prozent für die kommenden zwei Jahre war sichergestellt, dass auch für unterjährige, strukturierte Kapazitätsbuchungswünsche Kapazitäten reserviert sind. Durch die Veränderung des Primärkapazitätsplattform-Konzeptes auf Basis des Art. 11 Netzkodex Kapazitätszuweisung wurde in den folgenden zwei Jahren der Buchung von Jahreskapazitäten gegenüber der Quartalsauktion der Vorrang gegeben. Auf Grund der nicht zeitgleich veränderten Reservierungsvorgabe war somit eine Kapazitätsreservierung für unterjährige, strukturierte Kapazitätsbuchungswünsche entfallen.

(2) Bei der vorliegenden Entscheidung hat die Beschlusskammer von dem ihr nach Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung eingeräumten Entschließungsermessen in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, im Rahmen einer einheitlichen Entscheidung von Amts wegen für alle Kopplungspunkt über die Genehmigungen gemäß Art. 8 Abs. 9 Satz 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung zu entscheiden, um so zeitnah eine flächendeckende Umsetzung des Netzkodex bei allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern zu ermöglichen. Separate Anträge der Fernleitungsnetzbetreiber pro Kopplungspunkt waren daher nicht erforderlich. Darüber hinaus wird durch die Entscheidung gewährleistet, dass deutschlandweit eine einheitliche Reservierungsquote angewendet wird. Diese Grundsatzentscheidung leistet einen Beitrag zur Transparenz und Vereinfachung des Netzzugangs. Die Genehmigung soll für Rechtssicherheit im Markt und insbesondere bei den Fernleitungsnetzbetreibern sorgen.

Sie verdeutlicht den Ausnahmecharakter der Reservierung und deren konkrete prozentuale Größe. Hierdurch wird es den Fernleitungsnetzbetreibern rechtssicher ermöglicht, in einem bestimmten Umfang verfügbare Kapazitäten für Kurzfristbuchungen zurückzuhalten, sie also im Gegenzug Marktbeteiligten mit längerfristigen Buchungswünschen in diesem Umfang zunächst nicht verfügbar zu machen.

Unabhängig davon schließt diese Entscheidung jedoch ausdrücklich eine spätere Bewertung neu vorgetragener und ermittelter Tatsachen zu einzelnen Kopplungspunkten nicht aus. Die Beschlusskammer ist auf der Basis des Netzkodex Kapazitätszuweisung jederzeit in der Lage, insbesondere die Gefahr einer Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu prüfen und mit Blick auf die Reservierungsquoten neu zu bewerten. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschlusskammer weiterhin unbenommen bleibt, für einzelne Netznutzer Buchungsgrenzen festzulegen (vgl. Art. 2 Abs. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung) um eine Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu vermeiden. Die vorliegende Festlegung präjudiziert solche Entscheidungen nicht.

(3) Ebenso sind die formellen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren erfüllt. Die gemäß Art. 8 Abs. 9 S. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung erforderliche Konsultation der Interessenvertreter hat stattgefunden (siehe Abschnitt 3.2). Im Rahmen dieser Konsultation wurden die Konsultationsdokumente auch in englischer Sprache veröffentlicht, um die angrenzenden ausländischen Regulierungsbehörden und Fernleitungsnetzbetreiber möglichst effizient in das Verfahren einzubeziehen und dadurch insbesondere auch auf die Harmonisierung europäischer Regelungen bei den Reservierungsquoten hinzuwirken. Stellungnahmen von ausländischen Regulierungsbehörden oder Fernleitungsnetzbetreibern sind nicht eingegangen. Der Beschlusskammer ist ferner nicht bekannt, dass durch Regulierungsbehörden angrenzender Staaten von der Mindestvorgabe des Netzkodex Kapazitätszuweisung abweichende Reservierungsquoten festgelegt worden wären.

(4) Ferner sind auch die durch den Beschluss genehmigten Reservierungsquoten weder in räumlicher noch in sachlicher Hinsicht zu beanstanden.

(a) Die von der Beschlusskammer genehmigte Reservierungsquote umfasst sämtliche Kopplungspunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber. Kopplungspunkte sind im Netzkodex Kapazitätszuweisung definiert als Punkte, welche benachbarte Einspeise-Ausspeisesysteme (Marktgebiete) miteinander verbinden und an denen Buchungsverfahren für Netznutzer gelten.

Die AGGM hat im Rahmen der Konsultation eingebracht, dass es sich bei den deutsch-österreichischen Grenzübergangspunkten nach Tirol und Vorarlberg um Ausspeisepunkte zu österreichischen Verteilernetzen handele, welche gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung vom Geltungsbereich des Netzkodex explizit auszunehmen seien und damit auch nicht der Reservierungsquote unterfielen. Darüber hinaus wäre diese Regelung der Reservierungsquote zusätzlich durch die Tatsache, dass auf Grund des österreichischen COSIMA

Modells ausschließlich AGGM die Grenzübergangspunkte nach Tirol und Vorarlberg buche, nicht sinnvoll. Dieser Ansicht folgt die Beschlusskammer nicht. Bei den von der AGGM genannten Punkten handelt es sich nicht um Ausspeisepunkte zu nachgelagerten Verteilernetzen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung, sondern um Punkte, die benachbarte Marktgebiete miteinander verbinden. Gemäß Art. 3 Ziff. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung sind Kopplungspunkte als physische (Vorarlberg) oder virtuelle Punkte (Zone Tirol) definiert, welche benachbarte Marktgebiete miteinander verbinden. Bei den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg handelt es sich gegenwärtig um ein separates Marktgebiet (COSIMA Modell). Besonders deutlich wird dies daran, dass für das Marktgebiet COSIMA ein eigenes, vom deutschen deutlich unterschiedliches Bilanzierungssystem gilt. Es ist folglich nicht Bestandteil des deutschen Marktgebiets NetConnect Germany.

(b) Auch die Höhe der genehmigten Reservierungsquote ist erforderlich und angemessen. Der genehmigte Anteil der zurückzuhaltenden Kapazität entspricht mit 20 Prozent der technischen Kapazität der Mindestanforderung aus dem Netzkodex Kapazitätszuweisung (siehe Art. 8 Ziff. 6 S. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung). Bislang liegen der Beschlusskammer keinerlei Erkenntnisse vor, die eine Anhebung der Mindestreservierungsquoten gemäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung rechtfertigen würden. Auch die Konsultationsteilnehmer EFET und EconGas sehen auf Grund des inzwischen zunehmenden kurzfristigeren Buchungsverhaltens der Transportkunden keinen Bedarf, die Reservierungsquoten über die Mindestreservierungsquoten zu erhöhen. Lediglich aus Sicht der Vattenfall sollten die Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitätsvergaben auf 35 Prozent erhöht werden. Gleichzeitig stimmt Vattenfall zu, dass es einen klaren Trend zum kurzfristigen Buchungsverhalten gibt. Insofern schließt sich die Beschlusskammer der Argumentation der Vattenfall nicht an. Gegenwärtig bleiben regelmäßig nach den Jahresauktionen noch freie Kapazitäten übrig, welche dann in den Quartals- und Monatsauktionen etc. zusätzlich zur reservierten Kapazität unterjährig angeboten werden. Insofern ist aktuell kein Bedarf für eine noch höhere Reservierungsquote erkennbar.

Nichtsdestotrotz schließt die Beschlusskammer bei entsprechenden Marktentwicklungen eine spätere Neubewertung ggf. auch bezogen auf einzelne Kopplungspunkte nicht aus. Die Beschlusskammer ist auf der Basis des Netzkodexes jederzeit in der Lage, insbesondere die Gefahr einer Abschottung nachgelagerter Liefermärkte zu prüfen und mit Blick auf die Reservierungsquoten neu zu bewerten, vgl. Art. 8 Ziff. 9 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Sie behält sich dies ausdrücklich vor.

(aa) Die in der Regelung in Bezug genommene „technische Kapazität“ ist die feste technische Jahreskapazität. Feste technische Kapazität bedeutet in diesem Falle eine maximale Transportleistung, welche zu jeder Zeit unabhängig von den sonstigen Transportnominierungen sicher innerhalb des Marktgebietes ab- oder antransportiert werden kann. Technische Kapazitäten, die

nur unterjährig zur Verfügung stehen (sog. strukturierte technische Kapazitäten) werden ausschließlich in unterjährigen Auktionen angeboten und unterfallen demnach nicht der Reservierungsquote. Sofern möglich, werden diese unterjährigen Kapazitätsrechte als Quartalskapazitätsprodukte in der Quartalsauktion angeboten. Anderenfalls werden diese unterjährigen Kapazitäten ausschließlich in Monats- und Tagesauktionen bzw. in den Auktionen für untertägige Kapazitäten angeboten. Die nur unterjährig zur Verfügung stehenden zusätzlichen technischen Kapazitäten werden immer zusammen mit den noch verfügbaren Kapazitäten aus den vorangegangenen (Jahres-)Auktionen angeboten.

(bb) Darüber hinaus ist die in der Regelung in Bezug genommene „technische Kapazität“ die jeweilige produktscharfe feste Jahreskapazität. An einigen Kopplungspunkten in Deutschland werden unterschiedliche feste Kapazitätsprodukte angeboten, z.B. feste frei zuordenbare Kapazität (FZK) und feste dynamische Kapazität (DZK). Diese Produkte unterscheiden sich voneinander in der Reichweite der damit möglichen gesicherten Gastransporte. Während bei der FZK jeder Punkt des Marktgebietes sicher (ohne drohende Unterbrechung) erreicht werden kann, ist bei DZK nur eine spezielle Auswahl an Punkten sicher erreichbar. Die genehmigten Reservierungsquoten sind auf jede dieser Produktkategorien anzuwenden, d.h. bezogen auf jede einzelne dieser Produktarten sind 20 Prozent der technischen Kapazitäten für Jahres- bzw. Quartalsauktionen zu reservieren. Nur so wird sichergestellt, dass für jede Produktkategorie ein angemessener Anteil reserviert wird.

(cc) Von vielen Konsultationsteilnehmern wird die Vorgabe der einheitlichen Reservierungsquoten an allen Kopplungspunkten begrüßt. Dies haben insbesondere die Verbände BDEW und EFET sowie das Unternehmen E.ON zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus wünschen sich der BDEW und E.ON die explizite Klarstellung, dass die Reservierungsquoten gemäß Art. 8 Abs. 6 und 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung sowohl für Bestands- als auch für neue Kapazitäten festgelegt werden.

Die Beschlusskammer hält an der konsultierten Regelung fest, an allen Kopplungspunkten sowohl für die Fälle des Abs. 6 als auch des Abs. 8 des Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung die einheitliche Reservierungsquote von 20 Prozent zu genehmigen. Es sind somit auch neue Kopplungspunkte beziehungsweise neue Kapazitäten bestehender Kopplungspunkte im Sinne von Art. 8 Abs. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung mit eingeschlossen. Mit der einheitlichen Ausgestaltung der Reservierungsquote für sämtliche Kopplungspunkte und Kapazitäten erhöht sich die Einfachheit und Transparenz der Regelungen im Bereich der Kapazitätszuweisungen für alle Marktteilnehmer.

Würde man anstatt einer einheitlichen Buchungsquote unterschiedliche Buchungsquoten für Bestandskapazitäten und neu geschaffenen Kapazitäten festlegen, wären in bestimmten Fällen die Eindeutigkeit und Transparenz der Reservierungsquote für einzelne Kopplungspunkte nicht mehr gewährleistet. Dies lässt sich anhand dieses Beispiels verdeutlichen: An einem bestehen-

den Kopplungspunkt wird z.B. durch technische Ausbaumaßnahmen die vermarktbare Kapazität erhöht. Angenommen für die neue Kapazität gilt die gemäß Art. 8 Ziff. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgesehene Mindestreservierungsquote in Höhe von 10 Prozent. Dann würde bei der Bestimmung der zu reservierenden Kapazitäten für den Anteil der Bestandskapazitäten 20 Prozent und für den Anteil der neuen Kapazitäten 10 Prozent herangezogen. In Summe ergibt sich für diesen Kopplungspunkt eine Reservierungsquote zwischen 10 und 20 Prozent, welche nicht langfristig vermarktet werden dürfte. Im Gegensatz dazu würden an allen anderen bestehenden Kopplungspunkten die genehmigten 20 Prozent gelten. Dies würde die Eindeutigkeit und Transparenz der Regelungen im Bereich der Kapazitätszuweisungen sowohl für die Bestimmung der Reservierungsquote des einzelnen Punktes, als auch in der deutschlandweit einheitlichen Betrachtung der Reservierungsquoten deutlich verringern. Ungeachtet dessen ist eine Neubewertung – auch für einzelne Kopplungspunkte – auf Basis des Netzkodexes jederzeit möglich.

(dd) Im Rahmen der Konsultation wurde vom Verband FNB Gas eingebracht, dass die Regelung des Art. 8 Ziff. 6 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Entwurfsfassung nicht tenoriert worden sei. Die Regelung besagt, dass sofern die verfügbare Kapazität zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung unter dem zurückzuhaltenden Anteil der technischen Jahreskapazität liegt, die verfügbare Kapazität zur Gänze zurückgehalten wird. Die verfügbare Kapazität ist gemäß Art. 8 Ziff. 7 lit. b) Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten. Anders als die Genehmigung der tatsächlichen Höhe der Reservierungsquote ergibt sich diese Regelung unmittelbar aus Art. 8 Ziff. 6 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Daher bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer keiner weiteren Genehmigung. Die Beschlusskammer weist allerdings darauf hin, dass der Grundgedanke dieser Regelung auch dann Anwendung findet, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. aufgrund von längerfristigen technischen Transportproblemen, Verdichterausfall etc.) die verfügbare Kapazität unter dem zurückzuhaltenden Anteil liegen sollte.

(5) Die Festlegung der Reservierungsquoten steht auch im Einklang mit der Gasnetz-zugangsverordnung. Nach § 50 Abs. 3 GasNZV kann die Bundesnetzagentur von Amts wegen Abweichungen von den in § 14 GasNZV geregelten Reservierungsquoten festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 EnWG erforderlich ist. Vor einer solchen Festlegung hat die Bundesnetzagentur die Verbände der Netzbetreiber und Transportkunden anzuhören. Diese Anhörung ist wie im Abschnitt 3.2 geschildert erfolgt.

Gemäß § 1 EnWG ist der Zweck des EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient zudem den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von

Energieversorgungsnetzen. Diese Anforderungen sind erfüllt. Die neu festgelegten Reservierungsquoten ermöglichen es den Netzbetreibern mehr Kapazitäten für einen längeren Zeitraum zu vermarkten. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 u. 3 GasNZV dürfen lediglich 65 Prozent der technischen Jahreskapazität mit Vertragslaufzeiten von mehr als vier Jahren vergeben werden. Mit der Einführung der Mindestreservierungsquoten gemäß Art. 8 Ziff. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung von 20 Prozent für die mittlere und kurzfristige Kapazitätsvermarktung haben die Netzbetreiber zukünftig die Möglichkeit, 80 Prozent der technischen Jahreskapazität mit Vertragslaufzeiten von mehr als vier Jahren zu vergeben. Dies ermöglicht eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und sichert zusätzlich den langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb von Energieversorgungsnetzen. Zusätzlich stellt die Abschmelzung der Kapazitätsreservierung von 35 auf 20 Prozent keinen wettbewerblichen Nachteil dar. Wie in den Stellungnahmen einstimmig erläutert, hat sich das Buchungsverhalten zunehmend in den kurzfristigeren Bereich verlagert, zulasten umfangreicher Langfristbuchungen. Auch die Analyse im Monitoringbericht 2014 bestätigt, dass gegenwärtig der Trend zur Kündigung von langfristigen Kapazitäten fortbesteht und der Markt entsprechend nach Bedarf unterjährig strukturiert und Kapazitäten nachbucht (s. S. 218f Monitoringbericht 2014). Insofern steht gegenwärtig das Abschmelzen der langfristigen Kapazitätsreservierung nicht dem Ziel eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas entgegen.

Das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass künftig verschiedene Faktoren wie z.B. das Auslaufen der L-Gas-Gewinnung zu Änderungen im Buchungsverhalten der Transportkunden führen könnten. Hierauf sei auch mittels der Netzentwicklungsplanung rechtzeitig zu reagieren, um Kapazitätsengpässe und daraus folgende Vermachtungstendenzen auf den nachgelagerten Märkten zu vermeiden. Die Beschlusskammer hält künftige Änderungen beim Buchungsverhalten von Transportkunden ebenfalls für nicht ausgeschlossen und stimmt dem Bundeskartellamt darin zu, dass eine rechtzeitige Netzentwicklungsplanung ein wichtiges Instrument dazu darstellt, Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Des Weiteren behält sie sich wie bereits oben ausgeführt (s.o. S. 31) vor, bei entsprechenden Marktentwicklungen eine spätere Neubewertung der Reservierungsquoten gem. Art. 8 Ziff. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung ggf. auch bezogen auf einzelne Kopplungspunkte vorzunehmen. Der vorliegende Beschluss präjudiziert solche Entscheidungen nicht.

4.5. Erstreckung des Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Kopplungspunkte zu Drittstaaten (Tenor zu 5.)

(1) Mit dem Tenor zu 5.) beschließt die Kammer, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ermöglicht es der Regulierungsbehörde, mittels Beschluss den Geltungsbereich des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch auf Kopplungspunkte von bzw. zu

Drittländern zu erweitern. Mit Drittländern sind Länder außerhalb der Europäischen Union gemeint. Im Falle von Deutschland würde sich somit die Anwendung des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch auf Kopplungspunkte von und zu Norwegen, Russland sowie der Schweiz erstrecken. Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer mit dieser Entscheidung Gebrauch.

(2) Bei der vorliegenden Entscheidung hat die Beschlusskammer von dem ihr nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung eingeräumten Ermessen in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht.

(a) Dabei hat sie zum einen das ihr zustehende Aufgreifermessen rechtmäßig ausgeübt. Die Festlegung, dass der gesamte Netzkodex Kapazitätszuweisung auch für Kopplungspunkte zu Drittstaaten gilt, soll sicherstellen, dass innerhalb Deutschlands einheitliche Netzzugangsregelungen gelten. Diese einheitlichen standardisierten Bedingungen sind effizient, sowohl für Netzbetreiber als auch für Transportkunden. Durch die Gleichbehandlung aller Kopplungspunkte wird der Netzzugang zugleich einfach, transparent und diskriminierungsfrei gestaltet.

Wie die Beschlusskammer schon in der Festlegung KARLA Gas (Az. BK7-10-001) vom 24.02.2011 dargelegt hatte, sollen die Netzzugangsbedingungen innerhalb eines Marktgebiets möglichst vereinheitlicht werden. Dies gilt im besonderen Maße auch für die Regelungen zur Kapazitätszuweisung. Die positiven Erfahrungen der letzten Jahre bestätigen die Beschlusskammer in der Ansicht, weitestgehend gleiche Zugangsbedingungen an allen Kopplungspunkten eines Marktgebiets fortzuschreiben.

Sachlich unterscheiden sich Kopplungspunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber von bzw. zu Drittländern nicht von anderen deutschen Kopplungspunkten innerhalb der Union. Um das hohe Maß an Standardisierung und somit Vereinfachung des Netzzugangsregimes weiterhin sicherzustellen, erschien es der Beschlusskammer geboten, die in der Verordnung festgelegten standardisierten Regelungen auch auf Kopplungspunkte von bzw. zu Drittländern zu erweitern. Zudem ist kein Bedarf ersichtlich, an Kopplungspunkten zu Drittstaaten andere Regelungen als an Kopplungspunkten innerhalb der Union einzuführen. Schließlich wird durch die Festlegung ohnehin nur das fortgeführt, was in Deutschland schon seit Jahren etabliert ist und sich bewährt hat.

(b) Ferner ist auch die durch den Beschluss bestimmte Reichweite der Anwendung des Netzkodex Kapazitätszuweisung weder in räumlicher noch in sachlicher Hinsicht zu beanstanden.

(aa) Die Reichweite der Anwendung des Netzkodex Kapazitätszuweisung wird auf alle Ein- oder Ausspeisepunkte deutscher Fernleitungsnetzbetreiber erstreckt, die die deutschen Marktgebiete mit Leitungssystemen der benachbarten Drittländer verbinden. Nicht anwendbar sind die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung hingegen für Einspeisepunkte aus Produktionsanlagen, vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die Produktionsanlagen zur

Erdgasförderung aus der Nordsee sowie aus Russland liegen weit weg von den hier betroffenen Kopplungspunkten. Spätestens kurz hinter einer für die Erdgasförderung notwendigen Gasaufbereitungsanlage endet eine Produktionsanlage. Ab dann wird das Erdgas durch eine Gasleitung durch die Nordsee (im Falle von Norwegen) bzw. durch die Ostsee (im Falle von Russland) zu den deutschen Kopplungspunkten transportiert.

Hinsichtlich der Kopplungspunkte zu Leitungen aus Russland ist wie bereits oben dargelegt (siehe Abschnitt I. Gründe, S. 3) darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Entscheidung sich nicht auf solche Kapazitäten erstreckt, die gemäß § 28a EnWG von der Netzzugangsregulierung ausgenommen sind.

(bb) Nicht zu beanstanden ist auch die Entscheidung der Beschlusskammer, den Netzkodex vollständig und nicht lediglich in Teilbereichen auf Koppelpunkte zu Drittstaaten zu erstrecken. Im Rahmen der Konsultation haben E.ON beziehungsweise die Verbände BDEW und FNB Gas eine differenzierende Betrachtung beziehungsweise nur anteilige Anwendung des Netzkodex auf Drittstaaten gefordert. Es ist angeregt worden, den Netzkodex ausschließlich auf die Regelungen zur Kapazitätszuweisung (Vergabe von festen und unterbrechbaren Kapazitäten) anzuwenden. Darüber hinaus haben E.ON beziehungsweise die Verbände BDEW, EFET und FNB Gas darauf hinweisen, dass gewisse Vorgaben des Netzkodex nur umsetzbar seien, sofern für den angrenzenden ausländischen Netzbetreiber in seinem Drittstaat entsprechende Regelungen gälten. Gerade bei den Regelungen zur Bündelung von Kapazitäten und zur gebündelten Nominierung sei dies erfahrungsgemäß jedoch nicht der Fall.

Einer teilweisen Anwendung des Netzkodex an Kopplungspunkten zu Drittstaaten schließt sich die Beschlusskammer nicht an. In diesem Zusammenhang weist sie zunächst daraufhin, dass der Wortlaut des Netzkodex Kapazitätszuweisung in Art. 2 Abs. 1 S. 3 selbst bei der Erstreckung auf Kopplungspunkte zu Drittstaaten keine inhaltlichen Beschränkungen formuliert, also offenbar von der Möglichkeit einer vollständigen Übertragung des Netzkodex auf diese Kopplungspunkte ausgeht. Dabei teilt die Beschlusskammer die Ansicht der o.g. Konsultationsteilnehmer, dass der Netzkodex Kapazitätszuweisung nicht für Fernleitungsnetzbetreiber in Drittstaaten verbindlich ist. Gleichwohl erachtet sie es als sinnvoll, die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber grundsätzlich dazu zu verpflichten, auf eine einheitliche Umsetzung des Netzkodex Kapazitätszuweisung an allen ihren Kopplungspunkten hinzuwirken. Sollte dies im Einzelfall an einer mangelnden Kooperation des angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibers aus einem Drittstaat scheitern, so stellt die mangelnde Mitwirkung ein tatsächliches Umsetzungshindernis dar, für das der deutsche Fernleitungsnetzbetreiber nicht verantwortlich ist. Die Beschlusskammer wird diesem Umstand beim Vollzug dieser Festlegung sowie der ihr sonst übertragenen Aufsichtspflichten angemessen Rechnung tragen. Umgekehrt stellt der Beschluss zur vollständigen Anwendung des Netzkodex Kapazitätszuweisung sicher, dass seine Bestimmungen bei freiwilliger Anwendung der Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung durch Fernleitungsnetzbetreiber in

Drittstaaten automatisch zum Tragen kommen. Die Fernleitungsnetzbetreiber aufgrund möglicher partieller Kooperationsprobleme für die Punkte zu Drittstaaten generell von Teilregelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung freizustellen, erachtet die Beschlusskammer daher nicht als sinnvoll. Insofern kann dem Wunsch des Verbandes FNB Gas nach einer inhaltlichen Differenzierung nicht nachgekommen werden. Überdies stimmen sowohl die EconGas als auch der Verband FNB Gas der Beschlusskammer zu, dass mit der konsequenten Gleichbehandlung von innerdeutschen Marktgebietsübergangspunkten und Grenzübergangspunkten (Kopplungspunkten) die Beschlusskammer die Eindeutigkeit und Transparenz der Regelungen im Bereich Kapazitätszuweisungen für alle Marktteilnehmer erhöht und somit einen positiven Beitrag zum europäischen Erdgasbinnenmarkt leistet.

(3) Darüber hinaus wurde im Rahmen der Konsultation bezüglich der Anwendung des Netzkodex Kapazitätszuweisung auf Drittstaaten von AGGM eingebracht, dass es sich bei den Grenzübergangspunkten nach Tirol und Vorarlberg um Ausspeisepunkte zu österreichischen Verteilernetzen handelt, welche gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung ebenfalls vom Geltungsbereich des Netzkodex auszunehmen sind. Dies gelte insbesondere für die Verbindungspunkte zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzen Lindau/Leiblach (Vorarlberg) sowie Zone Kiefersfelden-Pfronten (Tirol). Dieser Ansicht folgt die Beschlusskammer nicht. Gemäß Art. 3 Ziff. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung sind Kopplungspunkte als physische (Lindau/Leiblach) oder virtuelle Punkte (Zone Kiefersfelden-Pfronten) definiert, welche benachbarte Einspeise-Ausspeisesysteme (Marktgebiete) miteinander verbinden. Bei den Netzgebieten Tirol und Vorarlberg handelt es sich gegenwärtig um ein separates Marktgebiet (COSIMA Modell). Es ist nicht Bestandteil des vorgelagerten Marktgebiets (NetConnect Germany). Besonders deutlich wird das Vorliegen getrennter Marktgebiete durch die unterschiedlichen Bilanzierungssysteme, welche in den beiden Einspeise-Ausspeisesysteme vorherrschen.

Des Weiteren wurde von AGGM vorgetragen, dass Grenzübergangspunkte zwischen Verteilernetzbetreibern unterschiedlicher Länder ebenfalls nicht dem Geltungsbereich des Netzkodex Kapazitätszuweisung unterliegen. Insbesondere wurden von AGGM die Punkte Freilassing, Laufen, Ach, Schärding und Simbach benannt. An dieser Stelle stellt die Beschlusskammer klar, dass auch diese Grenzübergangspunkte nicht unmittelbar unter den Geltungsbereich des Netzkodex Kapazitätszuweisung fallen. Dies heißt im Umkehrschluss allerdings nicht, dass bei fehlenden anderen gesetzlichen Regelungen bezüglich Kapazitätszuweisungen eine Analogieanwendung ausgeschlossen ist. Grenzübergangspunkte zwischen Verteilernetzbetreibern unterschiedlicher Länder sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Die an diesen speziellen Grenzübergangspunkten anzuwendenden Vermarktungsregeln müssten unter besonderer Betrachtung des Einzelfalls geprüft und ausgestaltet werden.

4.6. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf der vorliegenden Entscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Entwicklungsoffenheit angesichts der noch ausstehenden Erfahrungen mit der Umsetzung des Netzkodex Kapazitätszuweisung und eines sich ggf. daraus ergebenden Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Die Beschlusskammer berücksichtigt dabei das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

4.7. Kostenentscheidung (Tenor zu 7.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

Dr. Antje Peters
Beisitzerin



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-15-001

14.08.2015

Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor

hier: Anlage: Standardkapazitätsvertrag Gas

§ [3] Voraussetzung für die Nutzung der gebuchten Kapazität

1. Voraussetzung für die Nutzung der gebündelten Kapazität ist die Einbringung des gebündelten Buchungspunktes, i.S.v. von Art. 19 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 984/2013, als Ausspeisepunkt in dem abgebenden und als Einspeisepunkt in dem aufnehmenden Marktgebiet in die jeweils gebildeten Bilanzkreise.
2. Der Transportkunde bestimmt einen Bilanzkreisverantwortlichen, der für die gebündelte Nominierung an einem gebündelten Buchungspunkt verantwortlich ist, und teilt dies den Fernleitungsnetzbetreibern mit.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Kapazität ist der vorherige Abschluss eines Bilanzkreisvertrages bzw. bei gebündelten Kapazitäten der vorherige Abschluss von Bilanzkreisverträgen und die vorherige Schaffung der technischen Voraussetzungen (insb. der Kommunikationstest) zur Nutzung der Kapazitäten.
4. Der Transportkunde hat den gebündelten oder ungebündelten Buchungspunkt, an dem er gebündelte oder ungebündelte Day Ahead-Kapazität erworben hat, unverzüglich, bis spätestens 18:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, in die Bilanzkreise einzubringen. Zu diesem Zweck teilt er den Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen der Day Ahead-Buchung die Bilanzkreisnummern mit. Die Einbringung innerhalb der vorgegebenen Frist setzt ebenfalls einen vorab erfolgreich durchgeführten Kommunikationstest zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und benannten Bilanzkreisverantwortlichen gemäß den Netzzugangsbedingungen der Fernleitungsnetzbetreiber sowie die einmalige Vorlage der Bestätigung gemäß § [5] Ziffer 2 voraus.

5. Der gebündelte Buchungspunkt kann in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an diesem Punkt gebuchten gebündelten Kapazität auf verschiedene Bilanzkreise/Subbilanzkonten, teilt er den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern diese Aufteilung pro gebündelten Buchungspunkt mit. Die Ziffern 2 bis 3 gelten entsprechend. Ziffer 5 Satz 1 und 2 gilt nicht für gebündelte Day Ahead- und untertägige Kapazität.
6. Die Nutzung der gebuchten Kapazität hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.
7. Die Möglichkeit der Einbringung von untertägiger Kapazität wird sichergestellt.

§ [4] Rückgabe von Kapazität

1. Der Transportkunde kann seine gebuchte feste Kapazität ganz oder teilweise, bezogen auf Buchungszeitraum und -höhe, über die gemeinsame Buchungsplattform jederzeit, spätestens jedoch bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag, an die jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zurückgeben. Jede Primärnutzung oder Sekundärvermarktung der zurückgegebenen Kapazitäten durch den Transportkunden ist danach vorbehaltlich Ziffer 8 ausgeschlossen.
2. Gebündelte feste Kapazität kann nur gebündelt zurückgegeben werden.
3. Die Bestätigung der Rückgabe der Kapazität erfolgt über die gemeinsame Buchungsplattform mit einem Zeitstempel an den Transportkunden. Diese Bestätigung entbindet den Transportkunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
4. Die Rückgabe ist für beliebige in der Zukunft liegende Tage und für beliebige Anteile der ursprünglich gebuchten Kapazität möglich.
5. Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. Sie können die zurückgegebenen Kapazitäten und ggf. noch verfügbare Primärkapazität zu Produkten mit längerer Laufzeit kombinieren. Zurückgegebene Kapazität wird nachrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbarer Primärkapazität vermarktet.
6. Vermarktet der Fernleitungsnetzbetreiber die zurückgegebene Kapazität ganz oder teilweise, wird der Transportkunde insoweit von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Die Höhe der Befreiung richtet sich nach dem erzielten Erlös, maximal jedoch nach dem regulierten Netzentgelt für den Zeitraum der Primärvermarktung und der Höhe der wiedervermarkteten Kapazität. Wurden die Kapazitäten vom zurückgebenden Transportkunden

in einer Auktion erworben, bleibt die Zahlungspflicht für die in der Auktion begründeten Aufschläge auf das regulierte Entgelt unberührt.

7. Werden für einen Tag Kapazitäten von mehreren Transportkunden zurückgegeben, dann werden diese im Falle eines Angebotsüberhangs in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Rückgabe (Zeitstempel) bei der Wiedervermarktung durch den Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt.
8. Zurückgegebene Kapazität, die nicht wieder vermarktet werden konnte, wird dem Transportkunden täglich für den nächsten Tag nach Abschluss der Day Ahead-Vermarktung, allerdings bis spätestens 18:30 Uhr, zur Nutzung in dem Bilanzkreis, in den sie vor der Rückgabe eingebracht war, wieder zur Verfügung gestellt.
9. Der Fernleitungsnetzbetreiber erteilt dem Transportkunden eine Gutschrift für das Entgelt gemäß Ziffer 6. Die Gutschrift erfolgt monatlich und wird ggf. mit noch ausstehenden Transportentgelten verrechnet.

§ [5] Nominierung und Renominierung

1. Für die Nominierung und Renominierung ist derjenige Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich, der hierfür vom Transportkunden benannt wurde.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche nominiert die zu transportierenden Gasmengen im Rahmen der Nutzung fester Kapazität an einem Buchungspunkt bis 14:00 Uhr des Tages vor dem Liefertag. Diese initiale Nominierung wird berücksichtigt, wenn sie bis 14:00 Uhr beim Fernleitungsnetzbetreiber eingegangen ist. Anderenfalls gilt Null als nominierter Wert, es sei denn die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart. Im Fall der gebündelten Nominierung muss der nominierende Bilanzkreisverantwortliche von dem anderen Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis sich die Nominierung auswirkt, hierzu in Textform gegenüber den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern einmalig ermächtigt worden sein.
3. Der nominierende Bilanzkreisverantwortliche kann seine initiale Nominierung mit mindestens zweistündiger Vorlaufzeit zur vollen Stunde durch eine Renominierung ersetzen. Eine Renominierung ist zulässig, wenn diese nicht 90% der vom Transportkunden insgesamt am Buchungspunkt gebuchten Kapazität überschreitet und nicht 10% der gebuchten Kapazität unterschreitet. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20% der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach

- unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet.
4. Die Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet.
 5. Überschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese maximal in Summe der gebuchten Kapazitäten angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität behandelt und zuerst unterbrochen.
 6. Unterschreitet eine Renominierung von fester Kapazität den nach Ziffer 3 zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung auf den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.
 7. Auf den Transportkunden, der weniger als 10% der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt fest gebucht hat, findet die Renominierungsbeschränkung keine Anwendung.
 8. Bringen mehrere Transportkunden einen Buchungspunkt in den gleichen Bilanzkreis ein, dann kann durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Transportkunden in diesem Bilanzkreis jeweils ein Sub-Bilanzkonto eingerichtet werden. Die Nominierung von Gasmengen erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jeweils einen Transportkunden auf das entsprechende Sub-Bilanzkonto. In diesem Fall gelten die Grenzen der Renominierung nach Ziffer 3 und 7 für die Summe der in Sub-Bilanzkonten eingebrachten Kapazitäten des Transportkunden am jeweiligen Buchungspunkt. Sofern keine Sub-Bilanzkonten gebildet werden, wird für die Anwendung der Renominierungsbeschränkung die Summe der Kapazitäten am Buchungspunkt in einem Bilanzkreis zu Grunde gelegt.
 9. Die Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden. Die Nominierung von gebündelter Kapazität erfolgt durch Abgabe einer gebündelten Nominierung.
 10. Day Ahead-Kapazitäten werden bis 20:00 Uhr nominiert. Bei der Bestimmung des zulässigen Renominierungsbereiches gemäß Ziffer 3 werden keine Day Ahead und untertägige Kapazitäten berücksichtigt.

[Weitere allgemeine Regelungen]